

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung – Drucksache 20/1599 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 1b – neu – EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

1a. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Vorrang des Netzausbaus

Die Errichtung (Planung und Genehmigung) und der Betrieb der Energieversorgungsnetze, an welche Anlagen und Nebenanlagen, die unter den Ausbautvorrang des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz fallen, angeschlossen werden, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Begründung:

Der Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor enthält in Artikel 1 Nummer 2 in § 2 EEG die neue Regelung, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies soll im Falle einer Schutzgüterabwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.

Zur Erreichung der Klimaneutralität ist insbesondere auch ein enormer Aus- und Umbau der Verteilernetze notwendig. Der Anschluss von EE-Anlagen erfolgt zu weit überwiegendem Teil in den Verteilernetzen. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn auch eine korrespondierende Beschleunigung der Planung und Genehmigung des Ausbaus der Verteilernetze stattfindet. Daher ist es notwendig, auch den Netzausbau der Verteilernetze in gleichem Maße zu fördern und mit einem Vorrang bei

der Schutzgüterabwägung zu versehen wie dies für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vorgesehen ist, da ansonsten das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien bei einer Abwägung ins Leere zu laufen droht.

Bereits im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und im Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) ist das überragende öffentliche Interesse an den dort genannten Netzausbauvorhaben gesetzlich geregelt. Daher wäre es folgerichtig, dies auch für die Verteilernetzebene zu regeln, um die Planrechtfertigung und die Schutzgüterabwägung zu erleichtern.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 Absatz 3 EnWG)

Der Bundesrat begrüßt die in § 5 Absatz 3 EnWG nF verankerte Informationspflicht der aus dem Markt austretenden Energielieferanten, den Haushaltskunden das Datum der Beendigung der Tätigkeit in Textform mitzuteilen. Nach Auffassung des Bundesrates besteht jedoch darüber hinaus das Bedürfnis, die Haushaltskunden bereits zu diesem Zeitpunkt auf die Konsequenzen der geplanten Beendigung der Tätigkeit ihres Energielieferanten hinzuweisen und ihnen einen kurzen Überblick über die gesetzliche Ausgangslage zu verschaffen. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob über die bereits bestehenden Mitteilungspflichten von Grundversorgern beziehungsweise Netzbetreibern hinaus (vergleiche § 3 Absatz 2 StromGKV, § 3 Absatz 2 GasGKV, § 3 Absatz 2 Satz 2 NAV, § 3 Absatz 2 Satz 2 NDAV) die Energielieferanten die Haushaltskunden zeitgleich mit der Mitteilung des Beendigungsdatums über den gesetzlich vorgesehenen Mechanismus der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG beziehungsweise der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG unterrichten sollten. Darüber hinaus bittet der Bundesrat zu prüfen, ob den Haushaltskunden im Fall der geplanten Beendigung der Tätigkeit durch ihren Energielieferanten ein vorzeitiges Kündigungsrecht zustehen sollte.

Begründung:

Bereits mit Erhalt der Information im Sinne des § 5 Absatz 3 EnWG nF werden sich die betroffenen Haushaltskunden die Frage stellen, welche Bedeutung die Beendigung der Tätigkeit ihres Energielieferanten für ihre persönliche Situation hat und ob sie unmittelbar weitere Schritte einleiten müssen, um weiterhin mit Energie versorgt zu werden. Insoweit ist es aus Verbraucherschutzgesichtspunkten notwendig, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bereits frühzeitig Kenntnis von den Konsequenzen der Tätigkeitsbeendigung ihres Energielieferanten erlangen und informiert werden, welche Instrumente im Bereich des Energiewirtschaftsrechts vorhanden sind und gegebenenfalls eingreifen. Aus Sicht des Bundesrates kann dies den Betroffenen bei der Entscheidungsfindung helfen. Zudem haben Verbraucherinnen und Verbraucher, die von einer Versorgungseinstellung betroffen sind, ein Interesse daran, sich zeitnah nach Kenntnisnahme von der Beendigung der Tätigkeit ihres Energielieferanten einen neuen Energielieferanten suchen zu können. Insofern sollte in Betracht gezogen werden, den Betroffenen ein vorzeitiges Kündigungsrecht einzuräumen, damit ihnen diese Möglichkeit offensteht.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 2 EnWG)

Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, einer erneuten Situation, in der Verbraucherinnen und Verbraucher kurzfristig mit der Einstellung der Energieversorgung durch ihren Energielieferanten konfrontiert werden, vorzubeugen, und befürwortet die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz, mit denen der Marktaustritt reguliert und die Kompetenzen der Bundesnetzagentur diesbezüglich erweitert werden sollen. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass darüber hinaus die Notwendigkeit besteht, durch präventive Maßnahmen sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Energielieferanten sowohl bei Aufnahme als auch während der Ausübung der Tätigkeit kontinuierlich vorliegt. Der zuständigen Regulierungsbehörde kommt bei der Überwachung dieser Voraussetzungen eine entscheidende Rolle zu. Insofern befürwortet der Bundesrat die in der Neufassung des § 5 EnWG vorgesehenen Prüfmöglichkeiten der Bundesnetzagentur. Angesichts der Wichtigkeit der Kontrolltätigkeit für die Zweckerreichung des Gesetzes bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Effektivität der Aufsicht dadurch gesteigert werden kann, dass anstelle der Prüfberechtigung in § 5 Absatz 4 Satz 2 EnWG nF eine zumindest stichprobenartige Prüfpflicht der Bundesnetzagentur gesetzlich

verankert wird. Dem Bundesrat ist bewusst, dass dies mit einer weiterreichenden Belastung der Bundesnetzagentur einhergehen würde. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung darüber hinaus zu prüfen, ob die Kapazitäten der Bundesnetzagentur noch weiter gestärkt werden müssen.

Begründung:

Die Krise im Energiesektor mit stark gestiegenen Energiepreisen und kurzfristigen Kündigungen seitens einzelner Energielieferanten belastet insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher in erhöhtem Maße. Aus verbraucherpolitischer Sicht ist es daher von Nöten, diesen Entwicklungen effektiv zu begegnen.

Dementsprechend muss an mehreren Stellen angesetzt werden, um einer Wiederholung der aktuellen Lage erfolgreich vorzubeugen. Dazu gehört nach Auffassung des Bundesrates auch eine kontinuierliche, effektive Überwachung der Leistungsfähigkeit der Energielieferanten seitens der Bundesnetzagentur.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 4 – neu – und Satz 5 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 3 sind dem § 5 Absatz 4 folgende Sätze anzufügen:

„Energielieferanten, die zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mehr als 50 000 Haushalte beliefern, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 30. April des Folgejahres den Jahresabschluss über das letzte Geschäftsjahr und, sofern der Abschluss von einem Abschlussprüfer geprüft wird, den Prüfbericht sowie den Bestätigungsvermerk vorzulegen. Energielieferanten, deren Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft werden muss und denen ein Versagungsvermerk erteilt worden ist, sind unabhängig von der Anzahl der belieferten Haushalte zur Vorlage des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts sowie des Versagungsvermerks des Abschlussprüfers verpflichtet.“

Begründung:

Der Ausfall mehrerer Energieversorger hat im Herbst/Winter 2021 zu einer Krise im Energiesektor geführt. Die betroffenen Haushaltskunden sind daraufhin in der Ersatzversorgung aufgenommen worden und mussten dort teils deutlich höhere Preise in Kauf nehmen, was für viele Verbraucher zu einer erheblichen Belastung geführt hat. Um der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und mangelhaften Vertragstreue einzelner Energieversorger in Zukunft wirksamer begegnen zu können und die Tragfähigkeit des Energiesektors insgesamt zu verbessern, ist es erforderlich, präventive Maßnahmen zu ergreifen und Energielieferanten, die Haushaltskunden beliefern, effektiver zu überwachen.

Dazu muss nicht zuletzt die Bundesnetzagentur mit entsprechend weitgehenden Rechten und Pflichten ausgestattet werden. Die Pflicht zur Vorlage von Jahresabschlüssen beziehungsweise Prüfungsberichten und Vermerken des Abschlussprüfers ermöglicht es der Bundesnetzagentur, frühzeitig unseriös agierende Marktteilnehmer zu identifizieren und ihnen gegebenenfalls die weitere Tätigkeit zu untersagen. Auch können damit wirtschaftliche Schwierigkeiten von Energieversorgern früher erkannt und rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Um den Energiesektor und insbesondere die Grundversorger vor Überforderung zu schützen, ist es dabei entscheidend, diese Verpflichtung vornehmlich solchen Anbietern aufzuerlegen, die eine große Anzahl von Haushalten beliefern und deren Ausfall von den Grundversorgern aus Kapazitätsgründen nicht ohne weiteres aufgefangen werden kann. Bei Energieversorgungsunternehmen, denen der Wirtschaftsprüfer das Testat versagt hat, ist eine genauere Überprüfung der Geschäftspraktiken durch die Bundesnetzagentur in jedem Fall angezeigt, weshalb eine entsprechende Vorlagepflicht in diesen Fällen unabhängig von der Anzahl der belieferten Haushalte bestehen sollte.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 Überschrift und Absatz 6 - neu - EnWG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist nach dem Wort „Energiebelieferung“ das Wort „; Verordnungsermächtigung“ einzufügen.

b) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz trifft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit

und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen über

1. Anforderungen an die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Energielieferanten,
2. die Verpflichtung von Energielieferanten zur vertraglichen Sicherstellung einer ausreichenden Bevorratung mit Strom- und Gaskapazitäten zur Absicherung der Lieferverpflichtungen gegenüber Haushaltskunden.

Die Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 können insbesondere Vorgaben zur Eigenkapitalausstattung und zum Risikomanagement umfassen. Zur Absicherung der Lieferverpflichtungen nach Satz 1 Nummer 2 können Energielieferanten verpflichtet werden, für einen bestimmten Anteil der Strom- und Gaskapazitäten Verträge mit Strom- oder Gaserzeugern oder Vorlieferanten abzuschließen, die einen näher festzulegenden Bezugszeitraum nicht unterschreiten dürfen. Bei Erlass der Regelungen ist auf die Belange von kleinen und mittleren Unternehmen Rücksicht zu nehmen.“

Begründung:

Der Ausfall mehrerer Energieversorger hat im Herbst/Winter 2021 zu einer Krise im Energiesektor geführt. Die betroffenen Haushaltskunden sind daraufhin in der Ersatzversorgung aufgenommen worden und mussten dort teils deutlich höhere Preise in Kauf nehmen, was für viele Verbraucher zu einer erheblichen Belastung geführt hat. Auch zuvor schon waren Haushaltskunden von Insolvenzen von Energieversorgern betroffen gewesen, deren Geschäftsmodelle nicht auf solide kaufmännische Grundlagen gestützt waren. Um der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und mangelhaften Vertragstreue einzelner Energieversorger in Zukunft wirksamer begegnen zu können und die Tragfähigkeit des Energiesektors insgesamt zu verbessern, ist es erforderlich, präventive Maßnahmen zu ergreifen und Energielieferanten, die Haushaltskunden beliefern, effektiver zu regulieren.

Mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung sollen die Anforderungen an die Geschäftstätigkeit von Energieversorgern konkretisiert und damit auch für die Bundesnetzagentur leichter vollziehbar gemacht werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,
Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 12a Absatz 1 Satz 3, § 12b Absatz 1 Satz 2 EnWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die gesetzliche Festlegung eines vorausschauenden energiewirtschaftlichen Bedarfs im Bundesbedarfsplan sowie die Erweiterung der bestehenden Instrumente zur vorausschauenden Planung und Genehmigung zu ermöglichen. Insofern sollte zumindest für Maßnahmen eines Klimaneutralitätsnetzes die Möglichkeit zur Festsetzung eines vorausschauenden energiewirtschaftlichen Bedarfs als Grundlage für entsprechende Planungs- und Genehmigungsverfahren vergleichbar dem weitergehenden Bedarf mit Planungsrecht in der Verkehrswegeplanung vorgesehen werden. Dieser vorausschauende Bedarf sollte durch Regelungen flankiert werden, die auch einen vorausschauenden Ausbau der Energieinfrastrukturen zulassen. So sollten beispielsweise Freileitungsl eertraversen entsprechend der Leerrohroption vorgesehen werden können, um einen möglichst einfachen und schonenden Netzausbau über spätere Zubeseilungen zu ermöglichen. Solche Zubeseilungen wären dann ohne die Durchführung eines umfassenden, neuen Planungs- und Genehmigungsverfahrens möglich.

7. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b,
Nummer 8 Buchstabe a
(§ 12b Absatz 3a, § 12c Absatz 2a Satz 1 EnWG),
Artikel 8 Nummer 1 (§ 2 Absatz 7 Satz 3 BBPlG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 7 Buchstabe b sind in § 12b Absatz 3a die Wörter „oder welcher länderübergreifende landseitige Teil von Offshore-Anbindungsleitungen“ zu streichen.

- bb) In Nummer 8 Buchstabe a sind in § 12c Absatz 2a Satz 1 die Wörter „oder für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung“ zu streichen.
- b) In Artikel 8 Nummer 1 ist § 2 Absatz 7 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Offshore-Anbindungsleitungen sollten gestrichen werden, da es hierfür keinen Anwendungsfall gibt. Offshore-Anbindungsleitungen werden fast ausnahmslos von den Ländern genehmigt und nicht im BBPIG gelistet. Für eine Änderung der Zuständigkeit gibt es keinen Anlass. Die Erwähnung von Offshore-Anbindungsleitungen führt hier lediglich zu Verwirrungen. Die einzigen drei im BBPIG bisher enthaltenen Offshore-Leitungen (Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPIG, Nummer 78, 79, 80) befinden sich bereits in den Planfeststellungsverfahren, weshalb auch für diese Leitungen kein Anwendungsfall besteht. Die Aufnahme von Offshore-Anbindungsleitungen läuft folglich ins Leere und ist deshalb zu streichen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 12b Absatz 3a EnWG),

Artikel 8 Nummer 1 (§ 2 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b,

Nummer 2 Buchstabe b BBPIG)

- a) In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b sind in § 12b Absatz 3a die Wörter „durch Landesplanungen“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 8 Nummer 1 sind in § 2 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b jeweils die Wörter „durch Landesplanungen“ durch die Wörter „nach Landesrecht“ zu ersetzen.

Begründung:

Die raumordnerische Festlegung der Trassenkorridore beruht auf Landesrecht. Auf Ebene der Landesplanung werden dabei zumeist keine Trassenkorridore geprüft und festgelegt. Insoweit sollte die Bezugnahme auf raumordnerische Festlegungen nach Landesrecht angepasst werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12c Absatz 2a EnWG),

Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a (§ 18 Absatz 3 Satz 5, 6 NABEG)

Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der Festlegung von Präferenzräumen zur Reduzierung des Verfahrensaufwandes durch die zeitintensive Bundesfachplanung. Jedoch bedarf es nach Auffassung des Bundesrates einer weitergehenden Konturierung und Konkretisierung des Instrumentes der Präferenzraumfestlegung, um rechtssichere Verfahren zur Bedarfsermittlung und Genehmigung des Netzausbaus zu gewährleisten. Es handelt sich bei der Präferenzraumfestlegung um ein neues Instrument in der Kaskade von Bedarfsermittlungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren, das ohne die vorgenannte Konturierung die Gefahr birgt, den Netzausbau erheblich zu verzögern.

- a) Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Anpassung der Rechtswirkung und Rechtsverbindlichkeit der Präferenzraumfestlegung auch mit Hinblick auf die Justiziabilität zu prüfen. Mit der im Entwurfswortlaut vorgesehenen Bindungswirkung wird der Abwägungsprozess des Planfeststellungsverfahrens erheblich eingeschränkt, wohingegen ausweislich der Entwurfsbegründung das Gegenteil erreicht werden und mehr Spielraum für die Zulassungsebene bestehen soll. Entgegen der in der Entwurfsbegründung geäußerten Intention hätte die vorgesehene Bindungswirkung zur Folge, dass Alternativenprüfungen außerhalb des Präferenzraumes weitgehend abgeschnitten werden, ohne dass mit der Präferenzraumfestlegung eine hinreichende Abschichtung des Prüfungsprogrammes erfolgt ist. Andernfalls würde eine tiefere Untersuchung zur Präferenzraumfestlegung den Prozess der Netzentwicklungsplanung überfrachten und Elemente von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorwegnehmen. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Präferenzraumfestlegung lediglich eine Indizwirkung für das Planfeststellungsverfahren entfalten sollte, um eine inzidente Justiziabilität der Präferenzraumfestlegung und mithin der Netzentwicklungsplanung zu vermeiden. Dies würde zudem gewährleisten, dass die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörden nicht eingeeignet wird.
- b) Der Bundesrat bittet weitergehend, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Präferenzraumprüfung und -festlegung unabhängig von der Bestätigung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen in der Netzentwicklungsplanung und anschließenden gesetzlichen Festlegung in einem separaten

Bescheid erfolgen kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Präferenzraumfestlegung ändert den bisherigen Charakter der Netzentwicklungsplanung als reine Ermittlung des energiewirtschaftlichen Bedarfs. Das vorgesehene Verfahren verschiebt nunmehr Verfahrenselemente und Untersuchungen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene auf einen früheren Zeitpunkt, zu dem bislang nur die Festlegung der Netzverknüpfungspunkte erfolgte. Die Präferenzraumfestlegung kann deshalb zu einer Mehrbelastung im Prozess der Netzentwicklungsplanung führen, die den gesamten Prozess zur Festlegung und Festsetzung des energiewirtschaftlichen Bedarfs von Netzausbaumaßnahmen verzögern könnte. Insofern könnten alle zu bestätigenden Vorhaben von Verzögerungen in der Präferenzraumsuche nur eines Vorhabens betroffen sein. Dem sollte in der Gesetzesgestaltung vorgebeugt werden, indem eine parallele getrennte Durchführung von Bedarfs- und Präferenzraumfestlegung ermöglicht wird. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Grundlage der Präferenzraumfestlegung zu konkretisieren. Insofern erscheint die Ermittlung der Präferenzräume auf Basis einer technologiebasierten Auswertung von Geodaten nur bedingt als Datenbasis geeignet, um eine Bindungswirkung für das Planfeststellungsverfahren zu begründen; zumal die planerische Grundlage (Daten des Raumordnungsplan-Monitors des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung) nach Kenntnisstand des Bundesrates lückenhaft ist und sich darüber hinaus nicht immer auf dem aktuellen Stand befindet.

- c) Der Bundesrat bittet zudem, im weiteren Gesetzgebungsverfahren festzulegen, welche Alternativenprüfungen im Rahmen der Präferenzraumermittlung erforderlich sind und diese damit normativ zu konkretisieren.
- d) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Konkretisierung des Rechtsfolgenregimes einer fehlerhaften Präferenzraumbestimmung zu prüfen. Die Bestimmung von Präferenzräumen soll nicht selbstständig, sondern erst mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses justiziabel sein. Die gesetzliche Regelung eines Fehlerfolgenregimes beispielsweise im Rahmen von Heilungsmöglichkeiten würde die Frage klären, welche Auswirkungen eine fehlerhafte Bestimmung von Präferenzräumen auf den Umweltbericht und die Netzentwicklungsplanung als solches hat.

10. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 14e Absatz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 13 sind in §14e Absatz 2 nach den Wörtern „im Rahmen eines Netzanschlusses“ die Wörter „nach § 17 oder“ einzufügen.

Begründung:

Die Anmeldung eines Netzanschlusses, auch der von PV-Anlagen, ist ein notwendiger Schritt beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auf dem Weg zur Klimaneutralität. Für den Fall eines Netzanschlusses nach § 8 EEG oder § 18 EnWG soll er durch den neuen § 14e durchgängig digital ausgestaltet werden. Andere Fälle wie Netzanschlussbegehren mit Speicher oder bidirektionalen Elektromobilen sind hier nicht erkennbar berücksichtigt.

Das kann in diesen Fällen Mehraufwand und Verzögerung verursachen. PV-Installateure würden in diesen Fällen weiter viele Stunden mit dem Suchen, Herunterladen, Ausdrucken und Ausfüllen von Papierformularen statt mit dem Bau von Anlagen verbringen müssen. Das widerspricht nicht nur den Zielen der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung, sondern ist ein Hemmnis beim Ausbau der PV im Gebäudebereich.

Zur Beseitigung der genannten Hemmnisse und als Beitrag zum effizienteren Einsatz des knappen Fachpersonals zielt der obige Antrag darauf ab, die Netzanmeldung für möglichst viele Fälle von Anmeldungen eines Netzanschlusses durchgängig digital auf der gemeinsamen Internetplattform zu ermöglichen.

Dazu sind auch Anmeldungen eines Netzanschlusses nach § 17 Energiewirtschaftsgesetzes einzubeziehen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b (§ 36 Absatz 1 Satz 4 und 5 EnWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Zeitraum, in dem Haushaltskunden in der Ersatzversorgung keinen Anspruch auf Wechsel in die preisstabilere Grundversorgung haben, angemessen verkürzt werden kann.

Begründung:

Ein dreimonatiger Ausschluss von Haushaltskunden von der Grundversorgung kann mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden sein. Zwar stellt die Gesetzesbegründung klar, dass ein Wechsel aus der Ersatzversorgung in einen Sondertarif weiterhin täglich möglich sein soll, allerdings hat sich im vergangenen Winter gezeigt, dass bei Ausfall mehrerer großer Anbieter in Verbindung mit einem ohnehin angespannten Strommarkt gegebenenfalls kaum noch Wechselmöglichkeiten bestehen. Solange Haushaltskunden ersatzversorgt werden, müssen sie mit deutlich erhöhten Preisen und zusätzlich kurzfristigen Preisänderungen rechnen. Um die hiervon betroffenen Haushaltskunden vor finanzieller Überforderung zu schützen und gleichzeitig negative Auswirkungen auf den Wettbewerb insgesamt zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob ein automatischer Wechsel in die Grundversorgung bereits vor Ablauf von drei Monaten möglich sein könnte. Der Ausschluss von der Grundversorgung könnte beispielsweise auf acht Wochen verkürzt werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b (§ 38 Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b ist § 38 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „jeweils zum ersten und“ durch die Wörter „einmal monatlich zum ersten oder“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:
„Die betroffenen Haushalte sind unverzüglich in Textform über die geänderten Allgemeinen Preise in der Ersatzversorgung zu informieren.“

Begründung:

Solange Haushaltskunden ersatzversorgt werden, sind sie kurzfristigen Preisänderungen und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Belastung ausgesetzt. Um Haushaltskunden nicht zu überfordern, sollte eine Änderung der Allgemeinen Preise in der Ersatzversorgung entgegen dem Gesetzentwurf nur einmal monatlich zum ersten oder fünfzehnten Kalendertag eines Monats erfolgen dürfen, anderenfalls besteht die Gefahr, dass Haushaltskunden durch knapp aufeinander folgende Preisänderungen den Überblick über die Tarifbestimmungen verlieren.

Die Veröffentlichung der Preiserhöhungen auf der Internetseite reicht nicht aus, um Verbraucher über eine Änderung der Allgemeinen Preise in der Ersatzversorgung in Kenntnis zu setzen. Bei lebensnaher Betrachtung ist es unwahrscheinlich, dass sich Verbraucher überhaupt bewusst sind, dass sich die Preise in der Ersatzversorgung kurzfristig ändern können und sich daher regelmäßig im Internet informieren. Vielmehr ist es erforderlich, dass Haushaltskunden bei Preisänderungen eine entsprechende Mitteilung in Textform erhalten, und ihnen so die Möglichkeit zu bieten, sich gegebenenfalls kurzfristig um einen Wechsel zu bemühen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 43 Absatz 2 Satz 3 – neu –, Absatz 4a – neu – EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer einzufügen:

„19a. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Anlagen können, wenn sie der Optimierung und der Verstärkung der Netze dienen, auch als Hauptanlagen planfestgestellt werden.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs können bei einer Änderung von Anlagen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 die erforderliche Planfeststellung nach Absatz 1 ersetzen.““

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung von § 43 Absatz 2 EnWG um einen dritten Satz ermöglicht eine isolierte Planfeststellung von Anlagen (insbesondere Punktmaßnahmen), die im Zusammenhang mit dem Energieleitungsbau stehen

und zur Netzoptimierung beziehungsweise -verstärkung notwendig sind. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass für sich nicht nur im Rahmen des Wiederaufbaus nach Katastrophenfällen, sondern auch für die Optimierung und Verstärkung der Energienetze die entsprechenden Anlagen wie insbesondere Phasenschieber, Verdichterstationen und Umspannanlagen nicht nur in Verbindung zu einem Leitungsvorhaben, sondern auch isoliert erforderlich werden können. Der erhöhte Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen führt zu einem steigenden Bedarf von netzstabilisierenden Punktmaßnahmen in Form der oben genannten Anlagen. Nicht in allen Fällen ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die Verfügbarkeit von Grundstücken für die netzrelevanten Anlagen gesichert, sodass eine energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung mit den enteignungsrechtlichen Implikationen ein zweckmäßigeres Zulassungsverfahren sein kann.

Zu Buchstabe b:

Bestehende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können die kommunale Bauleitplanung und damit die Möglichkeiten zur künftigen Entwicklung von Kommunen spürbar einschränken. Eine Auflösung dieser Konfliktlage kann darin bestehen, dass Bestandsleitung kleinräumig verschwenkt werden. Analog zu der Regelung des § 17b Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz ist es sinnvoll, statt eines Planfeststellungsverfahrens, welches einen Antrag der Netzbetreiber voraussetzt, eine Leitungsverlegung in das Bauleitplanverfahren zu integrieren.

14. Zu Artikel 1 Nummer 19b und 19c – neu –,
Nummer 21a, 21c und 21d – neu –
(§ 43a Nummer 1 Satz 2 bis 9 – neu –,
Nummer 1a und 1b – neu –,
Nummer 2a – neu –,
Nummer 3,
§ 43b Nummer 1 Buchstabe c – neu –,
Nummer 3 – neu –,
§ 44b Absatz 1 Satz 4 bis 6 – neu –,
Absatz 2 Satz 1a und 1b – neu –, Satz 6,
§ 45 Absatz 3 Satz 2 – neu –,
§ 45a EnWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 19 sind folgende Nummern einzufügen:

„19b. § 43a wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, wenn hierauf in der Bekanntmachung der Auslegung und der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hingewiesen wird; ansonsten kann die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zusätzlich erfolgen. Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Er kann der Veröffentlichung widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Widerspricht der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet, hat der Vorhabenträger binnen einer angemessenen von der Behörde zu bestimmenden Frist eine veröffentlichungsfähige Fassung zur Verfügung zu stellen, in der die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in geeigneter Weise unkenntlich gemacht sind. Die Behörde kann vom Vorhabenträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er ihr zum Zwecke der Bekanntmachung einzureichen hat, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht. Erfolgt die Auslegung ausschließlich auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, so hat die Behörde andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte, zu ermöglichen. Auf begründeten Antrag ist demjenigen eine Ausfertigung des Plans zuzustellen, der Einsicht nehmen will. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Beteiligungsfrist zu stellen und dann begründet, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass keine zumutbare Möglichkeit des Zugriffs auf die Internetseite besteht.“

- b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:
- „1a. Der Anforderung einer Einwendung zur Niederschrift im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genügt die Behörde, wenn sie Einwendungen telefonisch oder in geeigneter Weise digital entgegennimmt, soweit die Identifikation desjenigen, der Einwendungen vorgebracht hat, sichergestellt ist.
 - 1b. Die Bekanntmachung der Auslegung des Planes nach § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.“
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2a. Die Behörde kann den Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Wege einer Online-Konsultation durchführen. Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Behörde kann von einem Vorhabenträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er ihr zum Zwecke der Bekanntmachung einzureichen hat, zur Vorbereitung und Durchführung der Online-Konsultation in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht. Die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten sind von der Durchführung als Online-Konsultation zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Für die Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass nur die zur Teilnahme Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Er kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet.“
- d) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten.“
- 19c. § 43b wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
 - „c) für ein Vorhaben, das in der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543, 2014 I S. 1448, 271) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist,“
 - b) Folgende Nummer wird angefügt:
 - „3. Die Ausfertigung des Beschlusses ist im Sinne des § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde für zwei Wochen zu veröffentlichen. § 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Erfolgt die Veröffentlichung ausschließlich auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, ist eine Ausfertigung des Plans auf begründeten Antrag demjenigen zuzustellen, der Einsicht nehmen will. Der Antrag ist dann begründet, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass keine zumutbare Möglichkeit des Zugriffs auf die Internetseite besteht.“

- b) Nach Nummer 21 sind folgende Nummern einzufügen:
- „21a. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Antragstellung soll digital in einem verkehrsüblichen elektronischen Format erfolgen. Die Behörde kann mehrere bei ihr anhängige, ein gemeinsames Vorhaben im Sinne von Satz 1 betreffende Besitzeinweisungsverfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Der Vorhabenträger kann zum Zwecke der Verbindung durch die Behörde mehrere Anträge auch gemeinsam in entsprechend verbundener Form stellen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die mündliche Verhandlung kann mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden, soweit die Identifikation der Beteiligten sichergestellt ist. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen.“
- bb) In Satz 6 werden nach den Wörtern „auch bei Nichterscheinen“ die Wörter „oder Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung im Sinne des Satzes 2“ eingefügt.
- 21c. § 45 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Dieses findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die darin bezeichneten Amtshandlungen und Verfahrenshandlungen Beteiligter auch digital erfolgen können.“
- 21d. In § 45a werden nach den Wörtern „gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass die darin bezeichneten Amtshandlungen und Verfahrenshandlungen Beteiligter auch digital erfolgen können“ eingefügt.“

Begründung:

Die Änderungen überführen – im Anschluss an die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2020 (BR-Drucksache 570/20 (Beschluss), Seite 21), bekräftigt durch die Entschließung des Bundesrates vom 10. September 2021 (BR-Drucksache 680/21 (Beschluss)) – die im Rahmen der COVID-19-Pandemie gemachten positiven Erfahrungen und Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes in das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe a:

Zu Artikel 1 Nummer 19b Buchstabe a (§ 43a Nummer 1 Satz 2 – neu – bis 9 – neu – EnWG):

Die Änderung entspricht dem § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG). Die weitergehende Digitalisierung des energiewirtschaftlichen Planungsrechts mit seinen teils sehr umfangreichen und höchst detaillierten Unterlagen ist zeitgemäß. Der Blick ins Internet und die Suche mit Internetsuchmaschinen ist für eine Großzahl von Bürgerinnen und Bürgern selbstverständlich und oft der erste Zugang zu öffentlichen Informationen und Dokumenten. Die Bedeutung von traditionellen Veröffentlichungsvarianten wie zum Beispiel örtlichen und überörtlichen Tageszeitungen schwindet dagegen rapide. Im Internet veröffentlichte Dokumente erleichtern hingegen den Zugang zu diesen. Die oft sehr umfassenden Dokumente sind – unabhängig von Öffnungszeiten der jeweiligen Planungsbehörde – jederzeit und von überall einsehbar, leicht durchsuchbar und ermöglichen eine weitgehende, tiefgreifende und inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung. Insbesondere sehbehinderten Menschen können von der Veröffentlichung von Dokumenten in digitaler Form zusätzlich profitieren, indem sie die Dokumente elektronisch bearbeiten und mit entsprechenden Hilfsmitteln (zum Beispiel elektronischen Leselupen) angepasst einsehen können. Mit der Überführung der Widerspruchslösung aus den bisherigen Sätzen 5 bis 7 aus § 3 Absatz 1 PlanSiG werden die Interessen der Vorhabenträger mit Blick auf etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ebenfalls gewahrt.

Ein gewisser Teil der Bevölkerung verfügt jedoch auch heute noch nicht über einen Zugang zum Internet, sodass eine ausschließliche Auslegung von Dokumenten in digitaler Form auf der entsprechenden Internetseite der zuständigen Behörde noch nicht angezeigt ist. Die Einbindung dieses Bevölkerungsteils muss auch weiterhin gewährleistet werden. Die unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik

Deutschland für die umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung müssen dahingehend beachtet werden. Sie stehen dem hier vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht entgegen. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Aarhus-Konvention (umgesetzt auf unionsrechtlicher Ebene durch Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) und der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie)) werden die umfassenden Beteiligungsrechte geschützt. Hiernach muss die Öffentlichkeit in adäquater, zeitlich angemessener und effektiver Weise beteiligt werden. Insbesondere muss gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d Nummer iv der Aarhus-Konvention der Ort der Auslegung angegeben werden. Dieser kann jedoch auch ein virtueller Ort sein. Um Personen nicht auszuschließen, die bislang über noch keinen Zugang zum Internet verfügen, besteht weiterhin die Möglichkeit, die Planungsdokumente auf Grund eines begründeten Antrags zur Verfügung zu stellen oder diese mittels entsprechender Lesegeräte in den Räumlichkeiten der Behörde einzusehen (zum Beispiel PCs, E-Book-Reader). Hierdurch wird ein diskriminierungsfreier Zugang für jedermann gewährleistet. Die Voraussetzung eines begründeten Antrags, mit dem die Einwenderin oder der Einwender zugleich glaubhaft darlegt, dass sie oder er über keinen Internetzugang verfügt, stellt keine Hürde dar, die die Beteiligungsrechte einschränken würde. Die zuständige Planungsbehörde kann mit Blick auf diese Fallkonstellation, insbesondere durch die Pflicht des Vorhabenträgers, entsprechende Duplikate der Antragsunterlagen einzureichen, entlastet werden. Die Begründungspflicht des Antrages dient ebenfalls dem Schutz der Planfeststellungsbehörde vor der missbräuchlichen Antragsstellung und der Verzögerung des Verfahrens insgesamt. Die Beteiligungsrechte von potentiellen Einwendern werden hierdurch jedoch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Der Antrag kann formlos begründet werden. Die Tatsache, dass die Einwenderin oder der Einwender über keinen Internetanschluss verfügt, kann auf einfache Weise, beispielsweise durch die Vorlage einer entsprechenden Telefonrechnung, glaubhaft dargelegt werden. Die Antragsfrist von zwei Wochen dient insbesondere dazu, den rechtzeitigen Versand der Antragsunterlagen an die Einwenderin oder den Einwender zu gewährleisten.

Zu Artikel 1 Nummer 19b Buchstabe b (§ 43a Nummer 1a – neu – und 1b – neu – EnWG):

Nummer 1a regelt die Einwendungen zur Niederschrift und dient dazu, Einwendungen ohne die Anforderungen der Verschriftlichung an die Behörde zu richten. Die telefonische und digitale Übermittlung entsprechender Daten als Einwendung erweitert die Beteiligungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern. Die telefonische Erhebung von Einwendungen sowie die Übermittlung beispielsweise von Audiodateien und Audioträgern kann an dieser Stelle die Durchführung ordentlicher Verwaltungsverfahren gewährleisten. Die bisher erforderliche Anwesenheit der Einwenderin oder des Einwenders ist indes nicht zwingend erforderlich. Gleichzeitig muss an dieser Stelle weiterhin die notwendige Identifikation der Einwenderin oder des Einwenders gewährleistet werden. An dieser Stelle reicht jedoch beispielsweise die Identifikation im Rahmen der Mitteilung der Daten des Personalausweises wie die Personalausweisnummer, die Adresse, das Geburtsdatum, der Geburtsort. Auch bei der schriftlichen/postalischen Einwendung hat die Einwenderin oder der Einwender keine weitergehenden Maßnahmen zur Identifikation vorzunehmen. An die Einwendung zur Niederschrift sollten daher auch keine höheren Anforderungen gestellt werden.

Die bis zum 31. Dezember 2022 befristete Regelung des § 4 Absatz 1 PlanSiG, wonach die zuständige Behörde die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift – insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes – ausschließen konnte, soll mit Blick auf die notwendige Bürgerbeteiligung nicht übernommen werden. Die hier vorliegende Änderung dient zugleich auch der Anpassung des Rechtsrahmens an zukünftige Großschadensereignisse, bei denen es möglich ist, dass die zuständigen Behörden über einen längeren Zeitraum für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen (zum Beispiel nach Hochwasserereignissen, die die Behörden beschädigt haben). Der ordnungsgemäße Verwaltungsablauf wird durch die vorliegende Änderung flexibilisiert und gesichert. Die Schwelle zur Bürgerpartizipation wird zugleich gesenkt und die Bürgerbeteiligungsrechte gestärkt.

Nummer 1b vereinheitlicht die Bekanntgabe zur Auslegung des Planes und entspricht insoweit § 9 Absatz 3 Satz 4 und § 22 Absatz 3 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsgesetz. Durch die ortsübliche Bekanntmachung wird die Partizipationsschwelle ebenfalls gesenkt. Zugleich passt die Regelung den Rechtsrahmen an mögliche Situationen an, in denen der Zugang für den Publikumsverkehr in Verwaltungsgebäuden eingeschränkt werden muss. Die Veröffentlichung auf der Internetseite und ein Hinweis darauf in den Tageszeitungen ist hier als ausreichend anzusehen und gewährleistet somit die Durchführung ordentlicher Verwaltungsverfahren.

Zu Artikel 1 Nummer 19b Buchstabe c (§ 43a Nummer 2a – neu – EnWG):

Die Ergänzung überführt die Regelungen aus § 5 Absatz 3, 4 und 5 PlanSiG in das Energiewirtschaftsgesetz. Die Regelung über Online-Konsultationen, die aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie eingeführt wurde (siehe BT-Drucksache 19/18965), hat sich als zweckmäßig und äußerst sinnvoll erwiesen. Sie vereinfacht das Verfahren sowohl für Vorhabenträger als auch für Bürgerinnen und Bürger (BT-Drucksache 19/26174). Die Erfahrungsberichte aus der Praxis im Zuge der ersten Durchführungen von Online-Konsultationen nach dem Planungssicherstellungsgesetz sind positiv. Die Digitalisierung des Verfahrensrechts ist zeitgemäß (BR-Drucksache 570/20 (Beschluss), Seite 19, 21) und trägt erheblich zur Verfahrensbeschleunigung bei. Zugleich wird die Partizipationsschwelle für Bürgerinnen und Bürger gesenkt. Die Teilnahme an Online-Konsultationen ist im Vergleich zur persönlichen Teilnahme an einem Erörterungstermin oft für alle Beteiligten schneller, effizienter und zugleich auch partizipativer. Telefon- und Videokonferenzen sind – anders als noch vor der Pandemie – in vielen Berufsgruppen und im allgemeinen gesellschaftlichen Leben (zum Beispiel in Vereinen und Parteien bis hin zum Familienleben) selbstverständlich und im Umgang alltäglich geworden. Die Regelung trägt zugleich den Umständen Rechnung, dass es immer zu Situationen kommen kann, in denen persönliche Begegnungen auf Grund von äußeren Umständen nicht möglich sind. Auch aus dem Blickwinkel der Krisenvorsorge ist sie zweckmäßig.

Gleichwohl kann ein persönlicher Austausch im Zuge eines persönlichen Erörterungstermins (zum Beispiel bei vielen unterschiedlichen Beteiligten, komplexer Sachverhalt) zweckdienlich sein. Die Entscheidung zur Durchführung einer Online-Konsultation steht im Ermessen der Behörde. Die Behörde ist im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung (§ 40 VwVfG) verpflichtet, entsprechende Belange und berechtigten Interessen für eine effiziente und sichere Verwaltungsvorfahrendurchführung in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Die Neufassung der Nummer 2a mit den Sätzen 1 bis 3 überführt die formalen Regelungen des bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 PlanSiG. Satz 4 verpflichtet den Vorhabenträger, die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Online-Konsultation auch in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen. Es wäre widersprüchlich, wenn der Vorhabenträger die entsprechenden – meist sehr umfangreichen – Dokumente schriftlich einreichen müsste und anschließend eine elektronische Online-Konsultation durchgeführt würde. Zugleich wird der Verwaltungsvorgang für die Behörde entsprechend vereinfacht und verschlankt. Die Dokumente können den Teilnahmeberechtigten auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. Die Sätze 5 bis 10 überführen § 5 Absatz 4 PlanSiG in das Energiewirtschaftsgesetz. Die Sätze 11 und 12 überführen die Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zum Schutz von kritischer Infrastruktur des bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 5 und 6 PlanSiG in das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Artikel 1 Nummer 19b Buchstabe d (§ 43a Nummer 3 EnWG):

Die Regelung auf einen Verzicht des Anhörungsverfahrens im EnWG ist deutlich restriktiver als entsprechende Regelungen in § 18a AEG, § 17a FStrG und § 29 Absatz 1a PBefG. Ein Angleichen an diese Regelungen ermöglicht eine flexiblere Vorgehensweise der Planfeststellungsbehörde und kann somit zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Zu Artikel 1 Nummer 19c (§ 43b EnWG):

Die Änderungen in § 43b EnWG vereinheitlichen den Ablauf von Genehmigungsverfahren mit Vorhaben des Energieleitungsausbaugesetzes und dienen der weiteren Beschleunigung und Digitalisierung von Verfahren.

Zu Artikel 1 Nummer 19c Buchstabe a (§ 43b Nummer 1 Buchstabe c – neu – EnWG):

Durch die Einfügung eines weiteren Buchstabens c werden Vorhaben nach § 1 Absatz 1 des Bundesbedarfsplans in den Anwendungsbereich des § 43b EnWG einbezogen, um eine Vereinheitlichung und einen Gleichlauf mit den Vorhaben des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I, S. 2870) zu gewährleisten und die Regelungen zur Digitalisierung der Verfahren zur Anwendung kommen zu lassen.

Zu Artikel 1 Nummer 19c Buchstabe b (§ 43b Nummer 3 – neu – EnWG):

Durch das Hinzufügen einer weiteren Nummer 3 in § 43b EnWG wird das Genehmigungsverfahren weiter digitalisiert und rundet die digitale Partizipation in Genehmigungsverfahren weiter ab. Erfolgt die Auslegung der Unterlagen digital und besteht die Möglichkeit einer Online-Konsultation, so ist auch der Beschluss im

Sinne des § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG online zu veröffentlichen. Bürgerinnen und Bürger, die digital an den Verfahrensschritten teilgenommen haben, dürften auch erwarten, dass die Entscheidung und somit der Beschluss digital auf der Webseite der zuständigen Behörde abrufbar ist. Die digitale Bereitstellung des Beschlusses ist daher folgerichtig. Personen, die aus technischen oder persönlichen Gründen nicht auf die Webseite zugreifen können, erhalten einen Anspruch darauf, dass ihnen eine Ausfertigung des Plans schriftlich zugestellt wird. Ihre Beteiligungsrechte sind gewahrt.

Zu Buchstabe b:

Zu Artikel 1 Nummer 21a (§ 44b EnWG):

Die Änderungen in § 44b EnWG schreiben die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren im EnWG konsequent fort.

Zu Artikel 1 Nummer 21a Buchstabe a (§ 44b Absatz 1 Satz 4 – neu – bis 6 – neu – EnWG):

Die Beschlüsse zur vorzeitigen Besitzeinweisung richten sich oft an eine Vielzahl von Betroffenen. Um eine effiziente Verfahrensführung zu gewährleisten, ist die Verbindung und Trennung von entsprechenden Verfahren zu ermöglichen beziehungsweise klarzustellen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Vorhabenträger auch verbundene Anträge stellen kann und diese nicht erst nachträglich durch die Behörde verbunden werden müssen.

Zu Artikel 1 Nummer 21a Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 44b Absatz 2 Satz 1a – neu –, 1b – neu – EnWG):

Die vorliegende Regelung dient der Rechtsklarheit. Die bisherigen Regelungen zur mündlichen Verhandlung lassen offen, inwieweit eine mündliche Verhandlung unter Zuhilfenahme digitaler Kommunikationsmittel möglich ist. Daher sollte die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Wege digitaler Kommunikationsmittel (Video-Konferenzen) klargestellt werden. Die Identifikation der Beteiligten kann dabei durch Abfrage der Personalausweisdaten wie Personalausweisnummer, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort sichergestellt werden. Findet sie – im mittlerweile alltäglichen Weg – einer Videokonferenz statt, so können sich die Beteiligten – wie im Video-Ident-Verfahren oder in der persönlichen mündlichen Verhandlung selbst auch – durch ein Lichtbild ausweisen. Dem grundsätzlichen Ziel, eine gütliche Einigung auf diesem Wege herbeizuführen, kann auch digital entsprochen werden. Die Entscheidung steht dabei im Ermessen der Behörde, die im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung (§ 40 VwVfG) zu bewerten hat, ob diesem Ziel am besten durch die persönliche Anwesenheit der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung gedient werden kann, oder ob auch eine digitale Verhandlung zweckdienlich und förderlich ist. Dabei kann die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch den Wunsch der Beteiligten mit Blick auf die Verfahrensweise berücksichtigen. Die hier vorgeschlagene Regelung erweitert somit die Möglichkeiten der Behörde und stellt den effizienten und rechtssicheren Verfahrensablauf sicher.

Zu Artikel 1 Nummer 21a Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 44b Absatz 2 Satz 6 EnWG):

In Ergänzung der oben beschriebenen Anpassung in § 44b Absatz 2 Satz 2 EnWG soll klarstellend hinzugefügt werden, dass die Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Zuhilfenahme digitaler Kommunikationswege dem Nichterscheinen gleichsteht. Dies bedeutet, dass die Nichteinwahl in die Videokonferenz ebenfalls die Entscheidung der Behörde ermöglicht. Technische Schwierigkeiten (zum Beispiel Ausfall der Internetverbindung, Ausfalls der Ton- oder Videoverbindung), die zu einer Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung führen, kann mit den allgemeinen Regelungen im Sinne des § 44b Absatz 2 EnWG über eine entschuldigte Nichtteilnahme (zum Beispiel Wegeunfall, unvorhersehbare Streckensperrung auf dem Weg zur Verhandlung) an einer mündlichen Verhandlung begegnet werden. Die unverschuldeten Verhinderungen sind glaubhaft zu machen. Die digitale Teilnahme steht insoweit der persönlichen Teilnahme gleich.

Zu Artikel 1 Nummer 21c (§ 45 Absatz 3 Satz 2 – neu – EnWG):

Die Änderung schreibt die Digitalisierung der energierechtlichen Verwaltungsverfahren konsequent fort. Der Verweis auf die Verfahren nach Landesrecht erfordert die Einschränkung, dass die entsprechenden Handlungen auch digital vorgenommen werden können.

Zu Artikel 1 Nummer 21d (§ 45a EnWG):

Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 45 Absatz 3 EnWG verwiesen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 19d – neu – (§ 43e Absatz 3 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer einzufügen:

„19d. In § 43e Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Rechtsbehelfsfrist nach § 43e EnWG an der vorrangigen Frist des § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Diese bildete nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine für alle Rechtsbehelfe einheitliche und abschließende Frist, die den fachgesetzlichen Fristen und somit § 43e EnWG vorrangig ist (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, BVerwG 9 A 8.17, Rn. 4 – juris; nachgehend OVG Sachsen, Urteil vom 27. November 2019, 4 C 23/18 Rn. 22 – juris). Die Änderung stellt für die Rechtsanwender somit den einheitlichen Fristlauf klar.

16. Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a,

Buchstabe c – neu – (§ 43f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
Nummer 3,
Nummer 4 bis 6 – neu –,
Satz 2,
Absatz 5 EnWG)

Artikel 1 Nummer 20 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Nummern werden angefügt:

„4. Ersatzneubau nach einem Katastrophenfall,

5. Ersatzneubau von Energieanlagen mit nicht mehr als 110 Kilovolt oder

6. Mitverlegung von Leitungen nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 mit derselben oder niedrigerer Spannungsebene oder desselben oder geringeren Leitungsdurchmessers von Energieanlagen nach Katastrophenfällen.“

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 bis 3, Nummer 6“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Einer Feststellung ... (weiter wie Regierungsvorlage).“

b) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

„c) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.“

Begründung:

Die in Buchstabe a vorgesehene Änderung des § 43f Absatz 2 EnWG ermöglicht, dass die Pflicht zur Vornahme eines Planfeststellungsverfahrens für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der leitungsgebundenen Infrastruktur auch in den Fällen entfällt, in denen diese zur Vermeidung von zukünftigen Schadensereignissen nicht unmittelbar an derselben Stelle wiederaufgebaut oder wiederhergestellt werden können. Auf Grund der Hochwasserereignisse im Sommer 2021 ist es teilweise erforderlich, die Trassenführung der leitungsgebundenen Infrastruktur aus Gründen der Krisenvorsorge so zu modifizieren, dass Schäden durch zukünftige Ereignisse vorgebeugt werden kann und die Energieinfrastruktur an die Erfordernisse des Klimawandels angepasst und klimaresilienter wiederaufgebaut wird.

Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung des § 1 Absatz 1 EnWG für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung soll dabei den Anforderungen für eine moderne und zukunftsfähige Energieversorgung Rechnung getragen werden. Der Wiederaufbau sollte nach dem geltenden Stand der Technik erfolgen.

Nach Katastrophenereignissen ist es erforderlich, die Energieinfrastruktur schnellstmöglich wieder aufzubauen. Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 – neu – und 5 – neu – nehmen insofern Maßnahmen des Ersatzneubaus im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Dadurch können Ersatzneubauten im Anzeigeverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung wiederaufgebaut werden. Eine Umgehung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und der Umweltverträglichkeitsprüfung ist ausgeschlossen. Die Ausnahme beschränkt sich lediglich auf Fälle des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung nach Katastrophenereignissen. Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 – neu – erleichtert den Wiederaufbau im Besonderen für Energieanlagen der 110 Kilovolt-Spannungsebene. Die Hochwasserereignisse im Juli 2021 haben verdeutlicht, dass Energieanlagen (wie zum Beispiel Umspannwerke) dieser Spannungsebene besonders betroffen waren.

Nummer 6 – neu – ermöglicht schließlich, dass mit dem Ersatzneubau zugleich weitere Netzausbaumaßnahmen durch die Verlegung weiterer Leitungen derselben oder niedriger Spannungsebene beziehungsweise im Gassektor derselben oder geringerer Leitungsdurchmesser durchgeführt werden können. Zuerst bedeutet dies, dass im Rahmen des Ersatzneubaus zum Beispiel eines 110 Kilovolt-Erdkabels nach einem Hochwasserschaden auch gleich weitere Energieleitungen im selben Kabelgraben mit verlegt werden können, ohne dass zusätzliche Eingriffe und Umwelteinwirkungen dafür erforderlich werden. Zugleich führt dies in Fällen von geringer Spannungs- oder Leitungsebene dazu, dass die behördlichen Zuständigkeiten im Anzeigeverfahren gebündelt werden und einheitlich geplant werden können. Insofern spiegelt die neu einzufügende Nummer den Tatbestand der Zubeseilung an Masten nach Nummer 3. Die Ersatzneubauten können zugleich im aktuellen Stand der Technik auf den entsprechenden zukünftigen Bedarf ausgerichtet werden. So können sonst nachgelagerte Eingriffe und Umweltwirkungen vermieden werden. Dies kann im Gasleitungsbereich insbesondere zugleich den Netzausbau für Wasserstoffleitungen beschleunigen, indem diese im Zuge des Ersatzneubaus zugleich für den Transport von Wasserstoff vorbereitet und somit auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden. § 43f EnWG ist für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen gemäß dessen § 43 Absatz 8 anwendbar.

Die Änderung unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nimmt den durch § 43f EnWG bezweckten Beschleunigungseffekt auf und schließt die Notwendigkeit einer Prüfung der Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der 26. Bundesimmissionschutzverordnung für die in den Nummern 4 und 5 genannten Ersatzneubauvorhaben aus.

Bei der Änderung unter Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der Verweisung auf die Begriffsbestimmung in § 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.

17. Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a (§ 43f Absatz 2 Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a sind in § 43f Absatz 2 Satz 3 nach dem Wort „Freileitungsbetriebs“ die Wörter „oder sonstigen Änderungen, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen“ zu streichen.

Begründung:

Derzeit sind nur wenige Ansätze für weitere alternative Betriebskonzepte bekannt; deren Entwicklungsstand und möglicher Anwendungsbereich ist nicht vergleichbar mit der Situation beim witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb. Diesbezügliche Regelungsbedarfe sind demnach ebenfalls noch nicht konkret absehbar.

Beim witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb wird der Unbedenklichkeit hinsichtlich Lärmschutz nun durch einen generellen Verzicht auf Prüfung Rechnung getragen. Im Gegensatz dazu müsste aber bei den „sonstigen Änderungen des Betriebskonzepts“ immer noch ein fachlicher Nachweis, dass der Beurteilungspegel sich nicht ändert, beigetragen werden (siehe Begründung zu Nummer 20 (§ 43f), Seite 63). Der zusätzliche organisatorische und zeitliche Aufwand für die nach jetziger Regelung dann in der Änderungsanzeige erforderliche Bestätigung der Immissionschutzbehörde ist als gering einzuschätzen.

Nach alledem erschließt die vorgesehene Regelung für „sonstigen Änderungen des Betriebskonzepts“ nur geringes zeitliches und organisatorisches Einsparpotenzial, führt aber gleichzeitig durch ihre Unschärfe zu

absehbaren deutlichen Unsicherheiten in der Anwendung. Soweit weitere Änderungen des Betriebskonzepts eine breitflächige technische Anwendung erfahren, können diese dann dem § 43 f Absatz 2 Satz 2 explizit neben dem witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb hinzugefügt werden. Erst der dann mögliche Wegfall einer Nachweisführung seitens des Betreibers hebt das eigentliche Verkürzungspotenzial.

18. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

(§ 44 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 2 bis 4 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 21 sind Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 7 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 die Wörter „§ 44 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungsbefehle in Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und b Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs sehen im Zusammenhang mit Vorarbeiten der Planung und Baudurchführung eines Vorhabens eine deutlich stärkere Rolle der Planfeststellungsbehörde bei der Information der Grundstückseigentümer über die Vorarbeiten und den Erlass möglicher Duldungsanordnungen vor. Die stärkere Einbindung der Planfeststellungsbehörde mag zur Entlastung von Vorhabenträgern führen. Dies geht jedoch auf der anderen Seite mit einer stärkeren Belastung der Planfeststellungsbehörden einher. Ein substanzieller Zeitgewinn ist daher nicht zu erwarten. Im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass der Erlass von Duldungsanordnungen auf der Grundlage unzureichender Vorabinformationen zu vorgesehenen Vorarbeiten zusätzlich Widerstände bei den davon Betroffenen hervorruft. Grundsätzlich hat der Vorhabenträger bei seiner Planung ausreichend Zeit für die Vorarbeiten einzuplanen. Die Zwei-Wochen-Frist sollte so bemessen sein, dass noch genügend Zeit für einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung bleibt. Die Eigentümer sind somit entsprechend frühzeitig zu unterrichten. Zudem ist die Regelung des Erlasses einer Allgemeinverfügung im Fachrecht rechtlich nicht erforderlich. Denn die Behörde kann ohnehin bei Bedarf nach § 35 VwVfG eine Allgemeinverfügung erlassen. Eine Pflicht zum Erlass einer Allgemeinverfügung führt im Übrigen zu Verzögerungen und Erschwernissen im Verfahren. Mit der vorgesehenen Soll-Vorschrift wird das Ermessen der Behörde unnötig eingeschränkt. Rechtstechnisch nicht ideal ist dabei auch, dass eine gebundene Entscheidung mit unbestimmten Rechtsbegriffen verknüpft wird.

Der Gesetzentwurf geht (in der Begründung zu Nummer 21 (§ 44), Seite 64) davon aus, dass bisher Zustimmungen der Eigentümer/Betroffenen erforderlich sind. Einer solchen ausdrücklichen Zustimmung hat es aber bisher nicht bedurft und es ist wohl auch nicht erforderlich. Schließlich besteht nur eine Informationspflicht seitens des Vorhabenträgers gegenüber den Betroffenen. Erst wenn diese sich weigern, ist eine Duldungsanordnung überhaupt erforderlich.

Die Betroffenen müssen nicht zustimmen, es reicht, wenn diese die Vorarbeiten dulden. Dafür spricht auch der Wortlaut: Im ähnlich lautenden § 17 AEG wird auch zwischen „dulden“ und „zustimmen“ unterschieden. Ohne Zustimmung, aber mit Duldung der Betroffenen bedarf es keiner Duldungsanordnung.

19. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 44 Absatz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Die Streichung der Wörter „unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind,“ führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Dies deshalb, da in Fällen, in denen eine größere Zahl an Betroffenen zu informieren wäre oder Betroffene wie etwa Pächter gar nicht bekannt oder die Betroffenen nicht kooperativ sind, durch ortsübliche Bekanntmachungen erreicht werden können. Im Gesetz ist daher weiterhin zu regeln, wie die Bekanntgabe der Ausführungsabsicht erfolgt und dabei die ortsübliche Bekanntmachung als Möglichkeit beizubehalten.

20. Zu Artikel 1 Nummer 21b – neu – (§ 44c Absatz 1 Satz 5 und 6 – neu – EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer einzufügen:

„21b. Dem § 44c Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Maßnahmen des Ersatzneubaus nach einem Katastrophenfall im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz in der jeweils gültigen Fassung dienen der öffentlichen Sicherheit und stellen ein öffentliches Interesse im Sinne der Nummer 2 dar. Für Maßnahmen nach Satz 5 kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1, 3 und 4 abgesehen werden.“

Begründung:

Die Ergänzung in § 44c EnWG dient der vorläufigen Zulassung von wesentlich abweichenden Ersatzneubauten im Rahmen des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens, die durch einen Katastrophenfall erforderlich werden. Gerade in von Katastrophen betroffenen Gebieten, insbesondere in den derzeitigen stark betroffenen Gebieten des Juli-Hochwassers 2021, sind wesentlich abweichende Wiederaufbauten erforderlich. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Flussquerungen nicht mehr am ursprünglichen Ort möglich sind oder Einrichtungen der kritischen Netzinfrastruktur, insbesondere Hochspannungsanlagen, Transformatoren, Umspannwerke oder Verdichterstationen, aufgrund der Katastrophenprävention andersorts flutsicherer aufgebaut werden müssen.

Durch die neu einzufügenden Sätze 5 und 6 werden Maßnahmen dieser Art, die nicht im Anzeigeverfahren vorgenommen werden können, für den schnellen Wiederaufbau und die schnelle Wiederherstellung bereits im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren vorläufig zugelassen. Die Änderung trägt dabei der besonderen Dringlichkeit für die schnelle Wiederversorgung mit Energie im Rahmen der Daseinsvorsorge (Artikel 20 des Grundgesetzes) gesondert Rechnung. Sie fördert zudem den resilienteren, das heißt mit Blick auf das Potenzial von möglichen zukünftigen Schadensereignissen in den Regionen, ausgerichteten Wiederaufbau. Ersatzneubauten an Orten, für die ein erhöhtes Potential besteht, wieder von Überflutungen oder ähnlichen Ereignissen betroffen zu sein, sollen vermieden werden.

Die Änderung fügt sich in das bestehende gesetzliche Normsystem des § 44c EnWG für die vorläufige Zulassung von Vorhaben ein. Dabei steht die vorläufige Zulassung eines wesentlich abweichenden Ersatzneubaus im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Diese hat im Rahmen ihrer pflichtgemäßen – und insoweit gerichtlich auch überprüfbar – Ermessensausübung (§ 40 VwVfG) die Dringlichkeit des Ersatzneubaus und die Versorgung der Bevölkerung mit Energie mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns abzuwägen. Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung des § 1 Absatz 1 EnWG für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung soll dabei den Anforderungen für eine moderne und zukunftsfähige Energieversorgung Rechnung getragen werden. Der Wiederaufbau sollte nach dem geltenden Stand der Technik erfolgen.

21. Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b,
Buchstabe b₁ – neu –,
Buchstabe c (§ 187 Absatz 1, Absatz 2 bis 8, Absatz 9 GWB)

Artikel 2 Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 1 wird aufgehoben.“

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe einzufügen:

„b₁) Die Absätze 2 bis 9 werden die Absätze 1 bis 8.“

c) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Das Bundesministerium ... (weiter wie Regierungsvorlage).“

Begründung:

Mit dem neuen Buchstaben b entfällt die befristete Anwendbarkeit des § 29 GWB vollständig. § 187 Absatz 1 GWB-E soll die bisherige Befristung des § 29 GWB um fünf Jahre verlängern.

Die Norm des § 29 GWB, die Ende 2007 in das GWB eingeführt wurde, regelt die verschärfte Preismissbrauchsaufsicht betreffend Strom- und Gasversorgungsunternehmen. Diese wurde seinerzeit befristet, um nur für einen Übergangszeitraum die Verschärfung der Missbrauchsaufsicht zu regeln, bis die ehemaligen Versorgungsmonopole in effektive Wettbewerbsmärkte übergeleitet sind. Die Befristung wurde bereits mehrfach verlängert.

Eine Überleitung ist auch in der näheren Zukunft auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten nicht zu erwarten. Hinzukommt, dass der § 29 GWB nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf durch die Aufnahme der Fernwärme ergänzt wurde. Für diesen Bereich sind effektive Wettbewerbsmärkte erst recht nicht zeitnah zu erwarten.

Um von der Regelung in § 29 GWB effektiv Gebrauch machen zu können, ist die Befristung aufzuheben.

22. Zu Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a (§ 18 Absatz 3 Satz 5, 6 NABEG)

Der Bundesrat stellt fest, dass die Nutzung von Leerrohren im Verantwortungsbereich der Bundesnetzagentur zukünftig ein zweites Genehmigungsverfahren erfordert und regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welchem Umfang auf die Durchführung weiterer Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die Nutzung von Leerrohren zur Durchführung einer Stromleitung und zu deren anschließendem Betrieb verzichtet werden kann. Es sollte Vorhabenträgern ermöglicht werden, die Nutzung der Leerrohre für Erdkabel auf Antrag in die Planfeststellung der Leerrohre einzubeziehen. Zumindest ist jedoch bereits im vorgelagerten Planfeststellungsverfahren bei der Verlegung von Leerrohren sicherzustellen, dass die weitere Leitung im Zeitpunkt der Durchführung und des Betriebs – bei allen möglichen Veränderungen in der Zwischenzeit – genehmigungsfähig wäre. Der Bundesrat befürchtet, dass eine Dopplung der Verfahrensschritte und des Prüfungsumfanges zu einer erheblichen Verzögerung besonders bedeutsamer länderübergreifender Vorhaben führt.

23. Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a (§ 25 Absatz 2 Satz 3 NABEG)

In Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a sind in § 25 Absatz 2 Satz 3 nach dem Wort „Freileitungsbetriebs“ die Wörter „oder sonstigen Änderungen, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen“ zu streichen.

Begründung:

Derzeit sind nur wenige Ansätze für weitere alternative Betriebskonzepte bekannt; deren Entwicklungsstand und möglicher Anwendungsbereich ist nicht vergleichbar mit der Situation beim witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb. Diesbezügliche Regelungsbedarfe sind demnach ebenfalls noch nicht konkret absehbar.

Beim witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb wird der Unbedenklichkeit hinsichtlich Lärmschutz nun durch einen generellen Verzicht auf Prüfung Rechnung getragen. Im Gegensatz dazu müsste aber bei den „sonstigen Änderungen des Betriebskonzepts“ immer noch ein fachlicher Nachweis, dass der Beurteilungspegel sich nicht ändert, beigetragen werden (siehe Begründung zu Nummer 20 (§ 43f), Seite 63). Der zusätzliche organisatorische und zeitliche Aufwand für die nach jetziger Regelung dann in der Änderungsanzeige erforderliche Bestätigung der Immissionsschutzbehörde ist als gering einzuschätzen.

Nach alledem erschließt die vorgesehene Regelung für „sonstigen Änderungen des Betriebskonzepts“ nur geringes zeitliches und organisatorisches Einsparpotenzial, führt aber gleichzeitig durch ihre Unschärfe zu absehbaren deutlichen Unsicherheiten in der Anwendung. Soweit weitere Änderungen des Betriebskonzepts eine breitflächige technische Anwendung erfahren, können diese dann dem § 43 f Absatz 2 Satz 2 explizit neben dem witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb hinzugefügt werden. Erst der dann mögliche Wegfall einer Nachweisführung seitens des Betreibers hebt das eigentliche Verkürzungspotenzial.

24. Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a (§ 25 Absatz 2 Satz 3 NABEG)

In Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a sind in § 25 Absatz 2 Satz 3 nach dem Wort „Freileitungsbetriebs“ die Wörter „von Wechselstromleitungen“ einzufügen.

Begründung:

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gilt auch für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ). Die Lärmentstehung bei Gleichstrom unterliegt grundsätzlich völlig anderen physikalischen Zusammenhängen wie die bei Wechselstrom und ist insbesondere noch bei Weitem nicht so gut aufgeklärt wie letztere. Deshalb muss die einzuführende vereinfachende Regelung vorerst auf Wechselstromleitungen beschränkt bleiben.

25. Zu Artikel 7 Nummer 9a – neu – (§ 26 Satz 1 NABEG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. § 26 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Planfeststellungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen.“ ‘

Begründung:

Eine gemeinsame Entscheidung der Bundesnetzagentur im Planfeststellungsverfahren über den Verlauf von Höchst- und Hochspannungsleitungen kann ein äußerst wirksames Mittel sein, um räumliche Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz des Netzausbaus etwa durch ein gemeinsames Abrücken aller Leitungen von bestehender Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. Das bislang geltende Antragerfordernis des Vorhabenträgers erweist sich als zu restriktiv und widerspricht der Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde. Auch sollte mit dem Ziel einer effektiven Konfliktbewältigung davon abgesehen werden, die technische Machbarkeit der Mitführung auf einem gemeinsamen Mastgestänge zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Auch eine gemeinsame Entscheidung über das Abrücken parallel verlaufender Mastreihen ist geeignet, die Akzeptanz des Netzausbaus spürbar zu erhöhen.

26. Zu Artikel 8 Nummer 01 – neu –,

Nummer 1a – neu –,

Nummer 2 Buchstabe a0 – neu –,

Nummer 3 – neu – (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 5a – neu –,

Anlage (zu § 1 Absatz 1) Überschrift,

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1) – neu – BBPIG)

Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Für die in der Anlage zu diesem Gesetz“ werden durch die Wörter „Für die in der Anlage 1 und Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen,“ werden die Wörter „die Einbindung und Versorgung mit Wasserstoff,“ eingefügt.‘

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer einzufügen:

„1a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Berichtspflichten der Wasserstoffinfrastrukturbetreiber

Über die in den Vorhaben nach Anlage 2 – Wasserstoff gewonnenen Erfahrungen legt der jeweils verantwortliche Betreiber der Wasserstoffinfrastruktur der Bundesnetzagentur alle zwei Jahre einen Bericht vor, in dem die technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben bewertet werden. Der erste Bericht ist im ersten Jahr

nach der Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnittes vorzulegen. Auf Verlangen haben die Betreiber der Wasserstoffinfrastruktur der Bundesnetzagentur zu berichten.“ ‘

c) In Nummer 2 ist Buchstabe a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a0) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ und nach dem Wort „Bundesbedarfsplan“ das Wort „– Strom“ angefügt.“

d) Folgende Nummer ist anzufügen:

„3. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan – Wasserstoff

Nr.	Vorhaben
1	Staatsgrenze Deutschland/Luxemburg – Staatsgrenze Deutschland/Frankreich - mit Abzweig Völklingen – Saarbrücken - mit Abzweig Dillingen
2	Raum Lingen – Duisburg - mit Abzweig Staatsgrenze Deutschland/Niederlande
3	Großraum Staatsgrenze Niederlande/Deutschland – Bremen – Hamburg – Raum Hannover/Salzgitter
4	Raum Salzgitter – Bad Lauchstädt – Raum Halle/Leipzig
5	Raum Rostock – Raum Berlin – Raum Halle/Leipzig
6	Staatsgrenze Deutschland/Dänemark – Raum Hamburg/Stade

Begründung:

Die Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes dienen der vorausschauenden Netzplanung, insbesondere mit Blick auf den zukünftigen Energieträger Wasserstoff, und der Akzeptanzsteigerung von Netzausbaumaßnahmen.

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BBPlG):

Mit der Aufnahme von Wasserstoff als relevantem Energieträger innerhalb der Energienetze wird der zukünftigen Weiterentwicklung des Energiesystems Rechnung getragen. Die schnelle und flächendeckende Versorgung mit Wasserstoff durch Gasleitungen muss auch durch das Instrument der Bundesbedarfsplanung sichergestellt werden. Nur auf diese Weise kann dem steigenden Anteil erneuerbarer Energien im Netz, dem Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur und den steigenden Energiebedarfen von Großverbrauchern, zum Beispiel der energieintensiven chemischen Industrie, begegnet werden.

Die Änderung in Nummer 01 Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung, die auf der Aufnahme von Wasserstoff und der zusätzlich erforderlichen „Anlage 2 – Wasserstoff“ basiert.

Der Anwendungsbereich und die Instrumente des BBPlG werden in Nummer 01 Buchstabe b auf Wasserstoffvorhaben erweitert. Hierdurch wird ein schneller Wasserstoffleitungsausbau gewährleistet, indem der Ausbaubedarf durch das Bundesbedarfsplangesetz gesetzlich festgelegt werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 5a – neu – BBPlG):

Der § 5a dient der Planrechtfertigung und basiert auf der Erweiterung des Bundesbedarfsplangesetzes um den für das Gelingen der Energiewende notwendigen Energieträger Wasserstoff in Buchstabe a. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur soll hierdurch planungsrechtlich erleichtert werden. Erste Wasserstoff-Cluster, die auch finanziell mit einer Förderung hinterlegt sind und in der nationalen Wasserstoffstrategie aufgenommen sind, sollen damit planungsrechtlich beschleunigt werden. Die Regelung ist hingegen nicht dazu gedacht mit ihrer Positivaussage für die im Bedarfskatalog genannten Vorhaben im Umkehrschluss eine Negativaussage über die Planrechtfertigung oder gar Regulierung weiterer noch nicht katalogmäßig erfasster

Wasserstoffinfrastrukturprojekte zu treffen. Die Planrechtfertigung wird vielmehr in diesen Fällen die Begründung des energiewirtschaftlichen Bedarfs im Einzelfall bedingen. Die Regulierung soll jenen über den Bedarfskatalog hinausgehenden Vorhaben gleichermaßen nicht versperrt und auch im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu prüfen sein. Es liegt in der Natur des dynamischen Aufbaus einer Wasserstoffinfrastruktur, dass während bestimmte Projekte amtlich ausgewählt und beschleunigt werden, bereits weitere Projekte entwickelt werden, denen die vorangehende Auswahlentscheidung und deren Beschleunigungswirkung nicht zuteilwerden können. Dem kann zum einen über die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Katalogs in der Anlage zu § 1 mit entsprechender Aktualisierung des energiewirtschaftlichen Bedarfs an Vorhaben begegnet werden, wie dies auch im Bereich der Strominfrastruktur erfolgt. Zum anderen ist die Norm so gehalten, dass damit keine Negativaussage über weitere Vorhaben getroffen wird. Schließlich soll parallel zur Fortschreibung des Bedarfskatalogs für die Beschleunigungswirkung über Einzelfallprüfungen die Flexibilität für weitere Projekte gegeben bleiben, auch wenn diesen dann die Beschleunigungswirkung des Bundesbedarfsplanes noch nicht zu Teil wird.

Die Berichtspflicht dient dazu, die neuen Erfahrungen im Rahmen des Aufbaus einer Wasserstoffinfrastruktur auch in diesem Beschleunigungsbereich zu evaluieren. Dadurch können die Erfahrungen bei einer Fortschreibung berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c (Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPlG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die auf der Differenzierung zwischen Strom und Wasserstoff basiert.

Zu Buchstabe d (Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1) – neu – BBPlG):

Die Anlage 2 nimmt die bisher vorausgewählten Vorhaben (siehe bereits unter Buchstabe b) der Wasserstoffinfrastruktur (IPCEI – Important Projects of Common European Interest) auf und unterstellt diese dem Bundesbedarfsplangesetz. Eine Erweiterung einer Kennzeichnung ist im Unterschied zu Anlage 1 nicht erforderlich, da weder eine Trennung von Bund-Länderzuständigkeiten beabsichtigt noch erforderlich ist. Weitergehend besteht kein Bedarf, unterschiedliche Netztechnologien zu erproben. Ziel der Regelung ist es vielmehr, die Planrechtfertigung für die in der Förderkulisse bereits erfassten Vorhaben gesetzlich klarzustellen und für diese auch die Rechtswegverkürzung nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 Verwaltungsgerichtsordnung der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz auszuweiten. Damit sollen die behördlichen und gerichtlichen Verfahren beschleunigt werden. Der Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur kann sich entsprechend der ambitioniert gestalteten Klimaziele dann zügiger gestalten. Sobald über die Förderkulisse hinausgehend über die Netzentwicklungsplanung weitere Wasserstoffprojekte ermittelt und bestätigt werden, kann die Anlage auf dieser fachlichen Grundlage fortgeschrieben werden, wie dies im Bereich der Projekte im Übertragungsnetz auch geschieht.

27. Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 2 Absatz 9 und 10 – neu – BBPlG)

Artikel 8 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 7 werden ... (weiter wie Regierungsvorlage).

b) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Bei den im Bundesbedarfsplan mit „I“ gekennzeichneten Vorhaben stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für zubeseilungsfähige Masten fest, die eine spätere Zubeseilung im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe a des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz ermöglichen.

(10) Bei den im Bundesbedarfsplan mit „J“ gekennzeichneten Vorhaben steht eine weitere energiewirtschaftliche Notwendigkeit mit Planungsrecht fest.“

Begründung:

Die Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes dienen der vorausschauenden Netzplanung, insbesondere mit Blick auf die Akzeptanzsteigerung von Netzausbaumaßnahmen.

Mit der Einführung von Leerrohren bei Erdkabelprojekten durch § 43j EnWG (Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019, BGBl. I 2019, Seiten 706 ff.; BT-Drucksachen 19/7375, 19/9027) wurde eine vorausschauende und kosteneffiziente Planung im Kabelbereich ermöglicht. Mit der Neuregelung wird diese auch im Freileitungsbereich ermöglicht. Die bisherige Differenzierung zwischen Erdkabeln und Freileitungen in diesem Punkt ist mit Blick auf den erheblichen Netzausbedarf nicht zielführend. Einem mehrfachen und kostenintensiven Eingriff durch sukzessiven Austausch der Masten bei sukzessiv zunehmenden Bedarfen soll durch die Ermöglichung vorausschauend hinreichender Mastdimensionierung Rechnung getragen werden. Ein doppelter mit erheblichen Kosten verbundener Planungsaufwand soll vermieden werden. Zugleich werden die Einwirkungen auf Umwelt und Anwohner durch immer wieder neue mit Lärm und Emissionen verbundene Arbeiten so gering wie möglich gehalten. Die Akzeptanz von Netzausbaumaßnahmen in der Bevölkerung für entsprechende Netzausbaumaßnahmen wird wesentlich gesteigert. Für die Anwohnerinnen und Anwohner kommt es zu weniger störenden Netzausbaumaßnahmen.

Mit Leerrohren und zubeseilungsfähigen Masten wird bereits ein über das Zieljahr der Netzentwicklungsplanung hinausgehender, weiterer Bedarf in den Blick genommen. Es wird die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, wichtige Netzausbaumaßnahmen entsprechend der neuen Absätze 9 und 10 zu kennzeichnen.

Es kann allerdings nicht immer davon ausgegangen werden, dass sich der weitere Bedarf mit vorangehenden Kabel- oder Freileitungsprojekten kombinieren lässt und diesem Umstand durch eine entsprechende Kennzeichnung mit dem Buchstaben „H“ bei Kabelprojekten beziehungsweise dem neuen Buchstaben „I“ bei Freileitungsprojekten Rechnung getragen werden kann. Es zeichnen sich gleichfalls Fälle ab, in denen der weitergehende Bedarf eine neue Rauminanspruchnahme bedeutet. Auch in diesen Fällen soll es durch entsprechende neue Kennzeichnung mit dem Buchstaben „J“ ermöglicht werden, rechtzeitig mit der Planung zu beginnen, indem ein weiterer Bedarf im Planungsrecht festgelegt wird.

Konkret kann durch die Kennzeichnung beispielsweise einem zukünftigen Bedarf in einer Region mit einem stromintensiven Unternehmen (zum Beispiel Chemiepark) begegnet werden. Ein entsprechendes Vorhaben (zum Beispiel BBPIG Anlage 1 Nummer 64 Hattingen – Linde) gemäß § 2 Absatz 9 (n.F.) kann mit „I“ gekennzeichnet werden, sodass dieses nicht nur als Vorhaben mit energiewirtschaftlicher Notwendigkeit und vordringlichem Bedarf für das prioritäre Zieljahr ausgewiesen wird, sondern auch nachgelagert zubeseilungsfähig wäre.

Durch die Kennzeichnung eines Vorhabens mit „J“ kann ein weiterer energiewirtschaftlicher Bedarf ausgewiesen und genehmigungsrechtlich abgebildet werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn von einem möglichen Netzanknüpfungspunkt zu einem anderen Netzverknüpfungspunkt (zum Beispiel zwischen den HGÜ-NVPs im nördlichen Ruhrgebiet und der Chemieindustrie der Rheinschiene) über ein mit „I“ gekennzeichnetes Vorhaben ein späterer Bedarf besteht. Genehmigungsrechtlich kann auf diese Weise neben der Zulassung von Leertraversen über die „I“-Kennzeichnung durch eine parallele „J“-Kennzeichnung bereits eine spätere Zubeseilung zugelassen werden. Die Kennzeichnung eines Vorhabens mit „J“ kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn der Zubeseilungsabschnitt eine größere Länge als 15 Kilometer aufweist und daher nicht unter das Anzeigeverfahren nach § 43f Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 EnWG fällt. Die Kennzeichnung mit dem Buchstaben „J“ kann dabei auch unabhängig von der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „I“ erfolgen, weil teilweise auf vorhandene Leertraversen zurückgegriffen werden kann, während sie anderen Ortes neu zu schaffen wären. Spätere und umfangreiche Neuplanungen weiterer Transportkapazitäten durch dieselbe Region können dann nicht nur bei Erdkabeln, sondern auch bei Freileitungsvorhaben vermieden werden. Entsprechende Vorhaben sind folglich kostenschonend und akzeptanzfördernd.

28. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe a (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 5a BBPIG)

In Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe a ist in Nummer 5a der Anlage für den Abschnitt „Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde“ in der dritten Spalte der Buchstabe „H“ einzufügen.

Begründung:

Aus vorangegangenen Netzentwicklungsplänen hatte sich für den Nordraum der Regelzone 50 Hertz bereits der Bedarf ergeben, drei der vier bestehenden Nord-Süd-Verbindungen des Übertragungsnetzes zu verstärken (siehe EnLAG-Vorhaben Nummer 3, BBPIG-Vorhaben Nummer 39 und 60), wodurch diese Verbindungen bereits auf die maximale Übertragungskapazität angehoben werden. Ein deutlich darüber hinausgehen-

der Übertragungsbedarf – der anhand der Annahmen des Szenariorahmenentwurfs des kommenden Netzentwicklungsplans nicht ausgeschlossen werden kann – würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zusätzliche Nord-Süd-Verbindungen in neuer Trasse erfordern, die in der Folge auch eine zusätzliche Rauminanspruchnahme bedingen.

Um dies zu verhindern beziehungsweise die zusätzliche erforderliche Rauminanspruchnahme zu minimieren, wird empfohlen im Sinne einer vorausschauenden Planung bereits im Zuge des Vorhabens 5a Leerrohre im nördlichen Abschnitt der Verbindung – zwischen dem Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und dem Landkreis Börde – für die zukünftige Erweiterung der HGÜ-Verbindung vorzusehen. So könnten im Planfeststellungsverfahren und insbesondere in den folgenden Bauphasen Synergien geschaffen und die Eingriffe in Naturräume innerhalb weniger Jahre deutlich reduziert werden. Der Vorschlag sieht daher eine zusätzliche „H“-Kennzeichnung für diesen Abschnitt vor.

29. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe g (Nummer 51 zweite Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPlG)

In Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe g sind in Nummer 51 zweite Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) die Angaben „– Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land“ zu streichen.

Begründung:

Für die bestehende Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Krümmel wurde unter der Nummer 51 im BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für den Ausbau der Trasse im Bestand bereits festgestellt. Mit der vorgesehenen Änderung würde aus der Einzelmaßnahme Hamburg Ost – Krümmel ein eigenständiger Neubau einer Leitungstrasse zu einem anderen neuen Netzverknüpfungspunkt.

Diese Änderung wurde im Prozess zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weder öffentlich konsultiert noch wurde zu dem Neubauvorhaben eine Strategische Umweltprüfung vorgestellt. Sogar der Bedarf dieses Vorhabens ist angesichts der Abschaltung des Kohlekraftwerks Moorburg in Frage gestellt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen kann im anstehenden Prozess des nächsten Netzentwicklungsplans nachgeholt werden. Dann kann über dieses Vorhaben korrekt im Bundesbedarfsplan entschieden werden.

Die neue Trasse zwischen Hamburg Ost und der Region Schwarzenbek/Talkau sollte als eigenständige Maßnahme aufgenommen werden.

30. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe h (Nummer 58 zweite Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPlG), Buchstabe k (Nummer 84 zweite Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPlG)

Artikel 8 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe h ist in der Nummer 58 in der zweiten Spalte die Bezeichnung des Vorhabens wie folgt zu fassen:
„Höchstspannungsleitung Landesgrenze Schleswig-Holstein/Niedersachsen (östlich Geesthacht) – Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV“
- b) In Buchstabe k ist in der Nummer 84 in der zweiten Spalte die Bezeichnung des Vorhabens wie folgt zu fassen:
„Höchstspannungsleitung Lübeck – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Landesgrenze Schleswig-Holstein/Niedersachsen (östlich Geesthacht); Drehstrom Nennspannung 380 kV“

Begründung:

Mit der Bezeichnung „Geesthacht/Amt Lüttau/Lauenburg/Elbe“ würde in diesem Raum ein Netzverknüpfungspunkt im Sinne eines Umspannwerkes bezeichnet. Es ist aber nur ein Trassenübergang an der Landesgrenze vorgesehen. Der redaktionell zutreffende Terminus „Landesgrenze“ orientiert sich an den im BBPlG schon eingeführten Festlegungen von Grenzübergangspunkten wie unter der Nummer 48 „Landesgrenze Bayern/Thüringen“.

31. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 75 BBPlG)

In Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe j ist in Nummer 75 der Anlage im Abschnitt „Siersdorf – Zukunft“ nach dem Wort „Zukunft“ das Wort „Verlautenheide“ einzufügen.

Begründung:

Die Einbeziehung von Verlautenheide als möglicher Netzverknüpfungspunkt der im NEP 2021-2035 neu aufgenommenen Teilmaßnahme Siersdorf – Zukunft der 380 Kilovolt-Höchstspannungsleitung Siersdorf – Zukunft – Verlautenheide ist eine sinnvolle Suchraumerweiterung, da auf der gesamten Trasse zwischen den Anlagen Zukunft und Verlautenheide der geplante netztechnisch vorgesehene Dreibeinanschluss realisiert werden kann. Die Suchraumerweiterung trägt erheblich zur Verfahrensbeschleunigung bei, da der durch die vorgenannten Anlagen definierte Suchraum einen hinreichenden planerischen Handlungsspielraum für die konkrete Trassenfestlegung durch die Planfeststellungsbehörde sichert und hierdurch die notwendige Flexibilität bei der Abwägungsentscheidung im Zulassungsverfahren gewährleistet. Die partielle Suchraumerweiterung ist in Abweichung von den Festlegungen des NEP 2021-2035 möglich, da es sich bei dem neu aufzunehmenden Netzverknüpfungspunkt Verlautenheide um eine netztechnisch gleichwertige Alternative handelt, die im Zulassungsverfahren der 380 Kilovolt-Höchstspannungsleitung geprüft werden kann.

32. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 81 BBPlG)

In Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k ist in Nummer 81 der Anlage in der dritten Spalte nach dem Buchstaben „E“ ein Komma und der Buchstabe „H“ einzufügen.

Begründung:

Um die zusätzliche Rauminanspruchnahme zu minimieren, Ineffizienzen vorzubeugen und weitere zeitliche Verzögerungen zu verhindern, ist es sinnvoll, Leerrohre („H“-Kennzeichnung) bereits jetzt im BBPlG zu verankern. Nur so können die zusätzlichen Windstrommengen auch ins Stromnetz integriert und für die Dekarbonisierung der unterschiedlichen Sektoren genutzt werden.

Mit der Nummer 81 soll die Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin als Gleichstromverbindung neu im BBPlG aufgenommen werden.

Um eine schnelle Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen hin zu einem Klimaneutralitätsnetz zu gewährleisten, hat die BNetzA in ihrer Bestätigung zum Bedarfsentwicklung des Netzentwicklungsplans Strom 2021-2035 ausgeführt, dass für alle neuen Gleichstromtrassen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit von Leerrohren besteht. Und auch die bereits im Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen Leitungen sollen, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, mit Leerrohren ausgeführt werden, wenn es nicht bei fortgeschrittenen Planungen zu nennenswerten Verzögerungen kommt.

Offenkundig wurde die Kennzeichnung des Leerrohrbedarfs bei der neuen Gleichstromtrasse zwischen Heide in Schleswig-Holstein und Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern übersehen.

Um den politischen Zielen gerecht zu werden, ist ein Ausbau der Offshore-Wind-Kapazitäten über die im Rahmen des NEP 2021 unterstellte Leistung hinaus erforderlich. Die zusätzlichen Kapazitäten werden gerade durch das Windenergie-auf-See-Gesetz festgelegt. Dabei ist es möglich, über eine Erweiterung von Vorhaben 81 (DC31) auf 4 Gigawatt weitere Wind-Offshore-Leistung, die in Schleswig-Holstein anlandet, effizient in das Übertragungsnetz zu integrieren. Wenn diese Erkenntnis erst mit dem nächsten NEP 23 bestätigt und in das dann folgende BBPlG aufgenommen würde, wäre das Vorhaben 81 aufgrund des hohen zeitlichen Drucks schon so weit fortgeschritten, dass es bei einer nachträglichen Erweiterung zu enormen Ineffizienzen und zeitlichen Verzögerungen kommt.

33. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Nummer 82 zweite Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPlG)

In Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k ist in Nummer 82 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) in der zweiten Spalte die Angabe „Bürstadt“ durch die Angabe „Bürstadt/Biblis“ zu ersetzen.

Begründung:

Für den südlichen Konverter dieses Gleichstromvorhabens kommt insbesondere der geographisch sehr nahe zu dem Umspannwerk Bürstadt gelegene Standort des ehemaligen Atomkraftwerks Biblis in Betracht. Durch die Bezeichnung des Endpunktes dieses Vorhabens als „Bürstadt/Biblis“ soll sichergestellt werden, dass der Suchraum für einen geeigneten Konverterstandort auch das Kraftwerksgelände in Biblis umfasst.

34. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 87 BBPlG)

In Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k ist in Nummer 87 der Anlage für den Abschnitt „Reuter – Teufelsbruch“ in der dritten Spalte die Angabe „F“ durch die Angabe „A1, F“ zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 8 ändert das Bundesbedarfsplangesetz. Der Bundesbedarfsplan wird aktualisiert. Zusätzlich zu den vorhandenen 78 Vorhaben werden 19 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen.

Mit dem neuen Vorhaben 87 „Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin“ soll die Versorgungssicherheit Berlins erhöht werden.

Das Vorhaben besteht aus vier Teilvorhaben, davon ein reines Freileitungsprojekt und drei Teilvorhaben, die vollständig oder abschnittsweise als Erdkabel „F“ in Tunnelbauweise ausgeführt werden sollen. Von den drei Teilvorhaben mit Erdverkabelung wurden zwei als „länderübergreifend“ („A1, F“) gekennzeichnet und fallen somit in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Das dritte Teilvorhaben von Reuter nach Teufelsbruch (als Teil der 380-Kilovolt-Kabeldiagonale Berlin, die bislang über Einzelgenehmigungen realisiert wird) wurde im Gesetzentwurf hingegen nicht entsprechend mit „A1, F“ gekennzeichnet und müsste somit von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Planfeststellungsverfahren genehmigt werden.

Dies erscheint nicht sachgerecht, da es sich bei den Tunnelbauwerken um Sonderfälle handelt, die einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck verfolgen und auch aus Effizienz- und Beschleunigungsgründen genehmigungsrechtlich in einer Hand bei der Bundesnetzagentur liegen sollten. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber würde dies befürworten.

35. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 94 BBPlG)

In Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k ist in Nummer 94 der Anlage die Angabe „A1“ zu streichen.

Begründung:

Die Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließen – Weißenthurm, Drehstrom, Nennspannung 380 Kilovolt als Vorhaben Nummer 94 sollte nicht als länderübergreifendes Vorhaben mit „A1“ gekennzeichnet werden. Bei der aufgenommenen Maßnahme handelt es sich um die reine Umbeseilung eines EnLAG-Vorhabens, das in Landeszuständigkeit in paralleler Führung zum BBPlG-Vorhaben Nummer 2 (sogenanntes Ultranet) genehmigt wurde. Da es sich um eine Umbeseilung handelt, könnte das Vorhaben im Anzeigeverfahren in Zuständigkeit der Landesbehörden zugelassen werden. Diese Situation sollte zur Beschleunigung genutzt werden. Die aktuelle Kennzeichnung würde nicht einmal eine „G“-Kennzeichnung vorsehen, sodass es auf den Antrag des Vorhabenträgers ankäme, um gegebenenfalls auf die Bundesfachplanung zu verzichten. Die Durchführung einer Bundesfachplanung wird an dieser Stelle für entbehrlich erachtet. Die Durchführung des Vorhabens in Zuständigkeit der entsprechenden Landesbehörde sollte gerade in diesem Fall zur Beschleunigung beitragen.

36. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Nummer 99 dritte Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPlG)

In Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k sind in Nummer 99 in der dritten Spalte die Angabe „A2, G“ durch einen Spiegelstrich zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Buchstaben „A2“ wird das Vorhaben als grenzüberschreitend im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gekennzeichnet. Nach § 1 Nummer 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) ist die zuständige Behörde für entsprechend gekennzeichnete Vorhaben die Bundesnetzagentur. Beim Vorhaben Nummer 99 ist eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur jedoch nicht zweckmäßig, da das Vorhaben ein Teil des Aus- und Umbaus eines Netzknotens ist, bei dem mehrere in der Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg stehende Ausbaivorhaben durchzuführen sind. Eine Bündelung aller Vorhaben (einschließlich des Vorhabens Nummer 99) beim Land Baden-Württemberg erschließt Synergien und kann damit zu einer schnellen räumlichen Optimierung des Netzknotens und insoweit auch zur Beschleunigung Vorhabens beitragen.

Bei Streichung des Buchstabens „A2“ ist der Buchstabe „G“ (Verzicht auf Bundesfachplanung) obsolet und ist daher auch zu streichen.

37. Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Nummer 100 – neu – der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPlG)

Dem Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k ist folgende Nummer anzufügen:

„100	Höchstspannungsleitung Hamburg Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-“.
------	---	-----

Begründung:

Zu der bestehenden Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Krümmel mit der Nummer 51 im BBPlG soll der parallele Neubau einer Trasse zu einem neuen Netzverknüpfungspunkt errichtet werden. Das Projekt ist anders als in Nummer 51 das Teilvorhaben Hamburg Ost – Krümmel nicht als Ausbau im Bestand, sondern als Neubau zu bewerten. Auch verläuft das neue Vorhaben ausschließlich in Schleswig-Holstein und ist somit nicht länderübergreifend.

Aufgrund der Beschleunigung der Prozesse wurde dieses Vorhaben erst kurzfristig in die Bedarfsfeststellung aufgenommen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für den Ausbau der Trasse wurden von der BNetzA bereits festgestellt.

Die im Prozess zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans vorgesehenen und noch ausstehenden öffentlichen Konsultationen und die Vorstellung einer Strategische Umweltprüfung sollen unverzüglich nachgeholt werden.

38. Zu Artikel 8a – neu – (§ 4 Absatz 2 Satz 1, Satz 3, Absatz 3 Satz 1, § 35 Absatz 6 Satz 1 KSpG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der §§ 43a bis 43k des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit sie auf Kohlendioxidleitungen übertragbar sind.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist auch auf die Planfeststellung von Kohlendioxidleitungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie für Anlagen, die für den Betrieb dieser Leitungen

notwendig sind und nach Absatz 1 Satz 1 planfestgestellt werden, als auch auf für auf diese Leitungen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren sowie für Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen, die für den Betrieb dieser Leitungen notwendig sind, anzuwenden.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Vorarbeiten, Veränderungssperren, Vorkaufsrechte, vorzeitige Besitzeinweisungen und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns sind die §§ 44 bis 44c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. In § 35 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „90a“ durch die Angabe „90“ ersetzt.“

Begründung:

Bei Artikel 8a Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, mit der die Vorschriften der §§ 43a bis 43k des Energiewirtschaftsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie sich auf Kohlendioxidleitungen übertragen lassen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der 5. Teil des Energiewirtschaftsgesetzes mit seinen Vorschriften für die Genehmigung von Leitungen in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt wurde und die bisherigen Verweisungen nicht mehr damit übereinstimmen beziehungsweise sich im Abgleich als unvollständig erwiesen. Die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzgebers die Vorschriften des Energieplanfeststellungsrechts auf Kohlendioxidleitungen zu übertragen, soll daher mit der Bezugnahme auf sämtliche Buchstaben des Verfahrensrechts, die sich übertragen lassen, abgebildet werden. Von der Verweisung nicht umfasst sind deshalb hochspannungsspezifische Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes wie zum Beispiel § 43h (Ausbau des Hochspannungsnetzes), § 43j (Lehrrohre für Hochspannungsleitungen) oder § 43f Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 Energiewirtschaftsgesetz (Um- und Zubeseilungen als unwesentliche Änderungen, die im Anzeigeverfahren zugelassen werden können). Für § 43e Absatz 4 Energiewirtschaftsgesetz erfolgt wegen des Bezugs zum Planfeststellungsstatbestand eine ausdrückliche Klarstellung zur Anwendbarkeit in Artikel 8a Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Die bislang in Satz 3 enthaltene Aufzählung von EU-Richtlinien und Verordnungen für die Prüfung der Planrechtfertigung kann hingegen wegen Redundanz entfallen, da das europäische Recht im europäischen Wirtschaftsraum nach Inkrafttreten und Ablauf aller Umsetzungsfristen auch ohne Nennung in nationalen Gesetzen gilt und im Binnenmarkt grundsätzlich darauf zu vertrauen ist, dass sich die anderen Mitgliedstaaten auch an das europäische Recht halten. Jedenfalls kann mit der Nennung der Richtlinien keine über die Prüfung der Schlüssigkeit von Antragsunterlagen hinausgehende Prüfung der faktischen Richtlinien- und Verordnungseinhaltung im europäischen Ausland verbunden werden, da es deutscher Genehmigungsbehörden im Ausland an Hoheitsrechten mangelt.

Bei Artikel 8a Nummer 1 Buchstabe b handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die den Verweis auf die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes um § 44c EnWG erweitert.

Bei Artikel 8a Nummer 2 handelt sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes nach Inkrafttreten des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes.

39. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung vor dem Hintergrund der ambitionierten klima- und energiepolitischen Zielsetzungen sowie der aktuell angespannten Lage der Energiemärkte auf Grund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Russischen Föderation auf die Ukraine umfassende Änderungen des Energiewirtschaftsrechtes vorgelegt hat. Gleichzeitig wird es für erforderlich erachtet, noch weitreichendere Anpassungen vorzunehmen, um das Energiesystem zeitnah noch krisenresilienter und funktionstüchtiger auszugestalten.

a) Der Bundesrat regt zunächst an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen für eine noch krisenresilientere Energieinfrastruktur aufzunehmen und verweist dabei auf seinen Beschluss vom 5. November 2021 (BR-Drucksache 756/21(Beschluss)). Die Stärkung der Krisenresilienz der Energieinfrastruktur setzt zudem auch die normative Verankerung des Aufbaus von Importinfrastrukturen wie LNG-Terminals und weiterer Interkonnektoren des Stromnetzes voraus. Sowohl für die Importinfrastruktur,

als auch für den kurzfristigen Wiederaufbau von Energieinfrastruktur nach Krisen- und Katastrophenfällen müssen die Regelungen zum energiewirtschaftlichen Bedarf und Planungs- und Genehmigungsrecht unter Beschleunigungsgesichtspunkten besser ausgestaltet werden.

Bei kurzfristig einzurichtenden Importinfrastrukturen des Energiebezugs sollte zudem darauf geachtet werden, dass diese Maßnahmen mit Blick auf die energiepolitische Zielsetzung der Treibhausgasneutralität ausgerichtet werden. Hierbei sollte insbesondere der Import grüner Gase in die Planungen einbezogen werden.

- b) Der Bundesrat bittet weitergehend, weitere Beschleunigungsansätze sowohl für die Verfahren in Bundes- als auch Landeszuständigkeit im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen. So bedauert der Bundesrat insbesondere, dass die umfassende Überführung der zeitlich befristeten Möglichkeiten der Digitalisierung von Genehmigungsverfahren des Planungssicherstellungsgesetzes für eine über die Pandemie hinausreichende dauerhafte Anwendung im jeweiligen Fachrecht bislang fehlt. Der Bundesrat weist aus diesem aktuellen Anlass auf seine Stellungnahme vom 6. November 2020 (BR-Drucksache 570/20 (Beschluss), Seite 19, 21) und Beschluss vom 10. September 2021 (BR-Drucksache 680/21 (Beschluss)) hin. Angesichts des Artikelgesetzes zur Änderung von EnWG und NABEG sollten die in der Praxis bewährten Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes nicht nur partiell in das NABEG-Regelungsregime von Bundesfachplanung und Planfeststellung in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur übernommen werden, sondern durch Übernahme in weitere Fachgesetze umfassend auch den für die Verfahren zuständigen Ländern zur Verfügung gestellt werden.
- c) Der Bundesrat fordert dazu auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren kurzfristig die dringend notwendige Anpassung von Regelungen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung vorzunehmen, insbesondere § 14a EnWG zu novellieren. Eine fortschreitende Sektorenkopplung kann nur zur Krisenresilienz des Energiesystems beitragen, wenn sie netz- und systemdienlich ausgestaltet wird. Mit Blick auf eine steigende Anzahl neuer Verbraucher, wie insbesondere die Elektromobilität, werden neue Regelungen zum netz- und systemdienlichen Ladeverhalten erforderlich, um den Umbau der Verteilnetze in einem handhabbaren und wirtschaftlich effizienten Rahmen zu halten. Der Ausbaubedarf der Verteilnetze kann durch die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen mindestens halbiert und damit effizienter und kostengünstiger gestaltet werden.
- d) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung in der Netzentwicklungsplanung Strom das Langfristziel 2045 in den Blick nimmt und bittet die Bundesregierung weitergehend, die teils erheblich abweichenden Regelungen zu den Szenariorahmen und Netzentwicklungsplanungen der einzelnen Energieinfrastrukturen insgesamt für eine integriertere Betrachtung von Strom, Gas und Wasserstoff zu novellieren. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Zieljahre der jeweiligen Netzentwicklungsplanungen synchronisiert werden, um die Konkordanz der jeweiligen Bedarfsermittlung im Hinblick auf die klima- und energiepolitischen Annahmen zu gewährleisten. Eine gemeinsame Grundlage für die Bedarfsermittlung des jeweiligen Netzausbaus ist zudem Voraussetzung für eine integrierte Planung der Energieinfrastrukturen. Bei der integrierten Betrachtung der Energieinfrastrukturen sollten zudem angesichts unvermeidbarer Restimmissionen zudem Fragen des Kohlendioxidtransportes und der Kohlendioxidspeicherung einbezogen werden.

40. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat sieht die Entwicklungen auf dem Markt der Energieversorger mit Sorge. Die kurzfristige Aufkündigung der Verträge durch den Marktaustritt dreier Energieversorger hat mehrere Tausend Kundinnen und Kunden in die Ersatzversorgung gezwungen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher wurden deshalb gezwungen, kurzfristig deutlich höhere Energiepreise zu zahlen als ihnen zunächst vertraglich zugesichert worden war.
- b) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass Kundinnen und Kunden mehr Schutz und größere Transparenz beim Abschluss von Strom- und Gasverträgen erhalten. Er begrüßt daher die von der Bundesregierung im sogenannten „Oster-Paket“ vorgesehene Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, die Energielieferanten dazu verpflichtet sowohl bei Aufnahme als auch bei Beendigung ihrer Tätigkeit die Bundesnetzagentur sowie Kundinnen und Kunden zu informieren. Die dreimonatige Frist vor einem Marktaustritt gibt Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit sich nach alternativen Energielieferanten umzusehen.

- c) Gleichzeitig bittet der Bundesrat die Bundesregierung, weitere Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu ergreifen. Es bedarf einer erhöhten Transparenz auf dem Energiemarkt in Bezug auf die Fristigkeit der eingekauften oder durch Termingeschäfte abgesicherten Mengenpositionen, um eine Wiederholung derartiger Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Anbieter sollen erklären müssen, wieviel Strom und Gas sie eingekauft haben.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in § 41c EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) ein Vergleichsinstrument zu ergänzen, das die Fristigkeit von Energiepreisen berücksichtigt. Die Anbieter sollen verpflichtet werden, ihre über eine längere Zeitachse gestreuten Lieferpositionen offenzulegen. Dies ist ein Indikator für Preisstabilität im Abgabepreis an Haushaltskunden. Sie wird gebeten die Aufnahme weiterer Kriterien in das Vergleichsinstrument zu prüfen, um eine umfassende und zuverlässige Bewertung der Unternehmen zu ermöglichen. Die angezeigten Gewichtungen sollen mindestens durch stichprobenartige Kontrollen der angezeigten Gewichtungen sichergestellt werden.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, die Marktbeobachtung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes dauerhaft finanziell so auszustatten, dass sie kurzfristig erkennen und melden kann, wenn sich die Quoten verändern, weil Anbieter Energie, die sie ursprünglich für ihre Kunden gekauft haben, außerbörslich weiterverkaufen.

Begründung:

Die kurzfristige Aufkündigung der Verträge durch den Marktaustritt dreier Energieversorger haben zigtausende Kundinnen und Kunden in die Ersatzversorgung gezwungen. Die Verbraucherinnen und Verbrauchern müssen dadurch deutlich höhere Energiepreise zahlen. Es bedarf einer erhöhten Transparenz auf dem Energiemarkt in Bezug auf die Fristigkeit der eingekauften oder durch Termingeschäfte abgesicherten Mengenpositionen, um erneute Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Anbieter sollen erklären, wieviel Strom und Gas sie eingekauft haben. Sie werden verpflichtet, ihre über eine längere Zeitachse gestreuten Lieferpositionen offenzulegen. Das nach § 41c EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) zu schaffende, neutrale Vergleichsinstrument für Energiepreise ist ein Indikator für Preisstabilität im Abgabepreis an Haushaltskunden. Die Aufnahme weiterer Kriterien soll geprüft werden. Somit haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit Fehlentwicklungen zu erkennen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 1b – neu – EnWG))

Die Bundesregierung konnte das Anliegen in der Kürze der verfügbaren Zeit nicht im Einzelnen bewerten und wird den Vorschlag des Bundesrates weiter prüfen.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 Absatz 3 EnWG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates zur Ausweitung der Informationspflichten im Zuge der Mitteilung der Beendigung der Tätigkeit gegenüber den Haushaltskunden weiter prüfen. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass bei Umsetzung des Vorschlags weitere Bürokratiekosten verursacht würden, deren Nutzen begrenzt sein dürfte. Das Konzept der Ersatz- und Grundversorgung existiert seit langem, ist etabliert und wird der großen Mehrheit der Haushaltskunden bekannt sein.

Dem Vorschlag des Bundesrates, Haushaltskunden im Fall der geplanten Beendigung der Tätigkeit ihres Energielieferanten ein vorzeitiges Kündigungsrecht einzuräumen, steht die Bundesregierung skeptisch gegenüber. Die Regelung zur Ankündigung der Beendigung der Tätigkeit soll der Planbarkeit für den Kunden dienen. Er hat dadurch die Möglichkeit, entweder rechtzeitig einen neuen Vertrag bei einem anderen Energielieferanten mit entsprechendem Lieferbeginn abschließen oder wegen Nichteinhaltung seines Liefervertrages auch rechtliche Schritte gegen seinen Energielieferanten einzuleiten. Letzteres könnte vor allem in den Fällen relevant sein, in denen der bisherige Energielieferant seine Tätigkeit einstellen möchte, ohne in Insolvenz geraten zu sein. Im Falle einer Ankündigung der Beendigung der Tätigkeit ist zunächst davon auszugehen, dass der bisherige Energielieferant seinen Vertrag bis zum angekündigten Zeitpunkt der Liefereinstellung erfüllen wird. Die Notwendigkeit für ein Sonderkündigungsrecht besteht insoweit noch nicht. Ein Sonderkündigungsrecht könnte vielmehr nachteilige Auswirkungen auf die verbleibenden Kunden haben, da sie eine Insolvenz des betroffenen Energielieferanten beschleunigen könnte. Zudem würde ein Kunde, der vorzeitig den Liefervertrag kündigt, ggf. eigene Schadensersatzansprüche verlieren. Erwogen werden könnte, ob klarstellend die Möglichkeit einer Kündigung des Kunden zum angekündigten Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Energielieferanten vorgesehen werden sollte.

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 2 EnWG))

Die Bundesregierung wird die Bitte des Bundesrates, die personellen Kapazitäten der Bundesnetzagentur im Verbraucherbereich zu stärken, prüfen. Sie stimmt aber nicht dem Vorschlag des Bundesrates zu, die Bundesnetzagentur zu Prüfungen nicht allein zu berechtigen, sondern zu verpflichten.

Die neue Regelung in § 5 Absatz 4 EnWG-E gibt der Bundesnetzagentur die Berechtigung, das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung jederzeit unter Nutzung der behördlichen Aufsichtsrechte nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu überprüfen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Bundesnetzagentur die neue Regelung angemessen und im erforderlichen Maße nutzen wird. Sie sieht insofern keinen Anlass für ein antizipiertes Misstrauen gegenüber der Bundesnetzagentur, dass diese ihre Aufgaben nicht entsprechend wahrnehmen werde, und daher keinen zusätzlichen Nutzen in der Aufnahme einer entsprechenden Prüfpflicht. Eine Prüfpflicht könnte vielmehr zu bürokratischen Belastungen bei der Bundesnetzagentur in Fällen führen, in denen die Bundesnetzagentur sachgerecht keinen Anlass zum Tätigwerden sieht.

Zu Ziffer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 4 – neu – und Satz 5 – neu – EnWG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Mit der neuen Regelung in § 5 Absatz 4 EnWG-E erhält die Bundesnetzagentur bereits die Möglichkeit, die Vorlage von Jahresabschlüssen nach eigenem Ermessen und damit ihrem Aufsichtsbedarf gerecht werdend zu verlangen. Eine Verpflichtung zur Vorlage von Informationen, deren Erhalt die Bundesnetzagentur gar nicht selbst

für erforderlich hält, ginge jedoch mit einer Erhöhung der Bürokratiekosten auf Behörden- wie auf Unternehmensseite einher, ohne dass damit ein zum jetzigen Zeitpunkt erkennbarer zusätzlicher Nutzen einherginge. Es erscheint daher sinnvoll, das neu geschaffene Aufsichtsinstrument zunächst zu erproben. Sollte sich aufgrund der gesammelten praktischen Erfahrungen zeigen, dass es gesetzlichen Anpassungsbedarf gibt, wird die Bundesregierung diesen aufgreifen. Im Übrigen ist die Bundesregierung jederzeit bereit, Hinweise der Bundesnetzagentur zu einer möglichen Stärkung ihrer Aufsichtsbefugnisse aufzugreifen.

Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 Überschrift und Absatz 6 – neu – EnWG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bereits eine wesentliche Erweiterung des § 5 EnWG vor. Die Bundesregierung erkennt jedoch keine Notwendigkeit, zum jetzigen Zeitpunkt die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung zu ergänzen. Zum einen sollten die neuen Aufsichtsinstrumente für die Bundesnetzagentur zunächst erprobt werden. Sollte sich dabei zeigen, dass die Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur weiter gestärkt werden können und sollten, wird dies in entsprechenden gesetzlichen Anpassungen Berücksichtigung finden. Zum anderen erachtet die Bundesregierung, soweit es um den Inhalt der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung geht, angesichts der mit solchen Regelungen verbundenen Eingriffstiefe erforderlichenfalls eine Regelung auf Gesetzesebene als angemessen. Generell möchte die Bundesregierung darauf hinweisen, dass mit entsprechenden Vorgaben, wie sie in der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung skizziert werden, spürbare wettbewerbsdämpfende Effekte einhergehen können. Entsprechende Nachteile herbeizuführen, sollte daher zum einen materiell-gesetzlich verankert sein, aber zum anderen auch allenfalls auf Grundlage praktischer Erfahrungen mit den jetzt neu eingeführten Regelungen erfolgen.

Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 12a Absatz 1 Satz 3, § 12b Absatz 1 Satz 2 EnWG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe a (§ 12b Absatz 3a, § 12c Absatz 2a Satz 1 EnWG), Artikel 8 Nummer 1 (§ 2 Absatz 7 Satz 3 BBPlG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Bestimmungen beziehen sich auf künftige Netzentwicklungspläne und künftige Anpassungen des Bundesbedarfsplans. Daher kann es derzeit noch keinen Anwendungsfall geben. Dies ist bei künftigen Netzentwicklungsplänen und Anpassungen des Bundesbedarfsplans jedoch durchaus möglich.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Offshore-Anbindungsleitungen kann auch künftig grds. in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden der Bundesländer bleiben. Der Anwendungsbereich der Bestimmungen ist auf den länderübergreifenden landseitigen Teil von Offshore-Anbindungsleitungen begrenzt. Hier besteht kein Unterschied zu den von den Bestimmungen im Übrigen erfassten Neubaumaßnahmen zur Höchstspannungsgleichstrom-Übertragung, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde.

Zu Ziffer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 12b Absatz 3a EnWG), Artikel 8 Nummer 1 (§ 2 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b BBPlG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 9 (Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12c Absatz 2a EnWG), Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a (§ 18 Absatz 3 Satz 5, 6 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Zu den Buchstaben a und c

Ein Absehen von der mittels § 18 Absatz 3c i.V.m. Absatz 3a Satz 2 bis 4 NABEG vorgesehenen Bindungswirkung wird nicht befürwortet. Bei bloßer Indizwirkung von Präferenzräumen wäre die zur Beschleunigung kein

zweckte Eingrenzung der Prüfung von Vorhaben inklusive Alternativen nicht gewährleistet. Eine Alternativenbetrachtung ist demnach grundsätzlich nur im Bereich des zuvor festgelegten Präferenzraums zulässig. Eine weitere normative Konkretisierung ist nicht notwendig.

Zu Buchstabe b

Die Unsicherheiten bezüglich der Vollständigkeit und Aktualität der Daten des Raumordnungsplan-Monitors (ROPLAMO) des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung sind bekannt. Da die Ermittlung der Präferenzräume aufgrund des ambitionierten Zeitplans auf Grundlage bestehender und ohne Aufbereitung von dezentral erfassten und gepflegten Daten erfolgen muss, ist keine Alternative zur Nutzung der ROPLAMO-Daten erkennbar.

Ein Verzicht auf die ROPLAMO-Daten würde bedeuten, dass Konflikte mit rechtsverbindlichen zeichnerischen Festlegungen der Raumordnungspläne gänzlich unbetrachtet blieben und erstmalig im Planfeststellungsverfahren identifiziert würden.

Selbst wenn die ROPLAMO-Daten nicht vollständig und aktuell sind, ist nicht zu erwarten, dass dadurch regelmäßig der Präferenzraum im Planfeststellungsverfahren verlassen werden muss. Diejenigen Raumordnungsziele, mit denen Vorhaben absehbar unvereinbar sind, sollen bei der Ermittlung der Präferenzräume einbezogen werden. Mit der angestrebten Breite der Präferenzräume von 5-10 km bleibt genug Flexibilität, um Konflikte zu vermeiden.

Die Präferenzraumermittlung findet zudem nicht im Prozess der Netzentwicklungsplanung statt, sondern parallel und entkoppelt. Die Gefahr einer Mehrbelastung im Prozess der Netzentwicklungsplanung besteht demnach nicht.

Zu Buchstabe d

Regelungen zur Fehlerheilung sind nicht notwendig. Durch die Abweichungsmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren aus zwingenden Gründen ist genügend Flexibilität – insbesondere bei rechtlichen Änderungen nach der Präferenzraumermittlung – gewährleistet. Abänderungen von einmal festgelegten Präferenzräumen sind zudem aus Beschleunigung Gesichtspunkten nicht vorgesehen.

Zur Justiziabilität bestimmt § 12c Absatz 2a Satz 3 (neu) EnWG, dass die Ermittlung von Präferenzräumen nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Netzausbaumaßnahme überprüft werden kann. Dies ist ausreichend.

Zu Ziffer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 14e Absatz 2 EnWG))

Die Bundesregierung nimmt die Anregungen des Bundesrates zur Kenntnis, stimmt dem Vorschlag in dieser Form jedoch nicht zu. Sie befürwortet aber eine Klarstellung in anderer Weise, indem in § 14e Absatz 2 EnWG-E nach dem Wort Letztverbraucher die Wörter „einschließlich Anlagen nach § 3 Nummer 15d und 25“ eingefügt werden.

Zur Begründung weist die Bundesregierung darauf hin, dass es angesichts der Verwendung des Letztverbraucherbegriffs einer entsprechenden Klarstellung grundsätzlich nicht bedarf. Sie lehnt einen pauschalen Verweis auf § 17 EnWG in § 14e Absatz 2 EnWG angesichts der Zielsetzung der Einführung massentauglicher Prozesse in der Niederspannung ab. Um aber Unsicherheiten in der Rechtsanwendung vorzubeugen wird eine Ergänzung durch einen Verweis auf § 3 Nummer 15d und Nummer 25 EnWG befürwortet. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch Ladepunkte für Elektromobile und Energiespeicheranlagen erfasst sind. Durch die Klarstellung wird jedoch nicht unterstellt, dass insbesondere Energiespeicheranlagen nicht etwa als Letztverbraucher zu begreifen seien. Gerade die Verwendung des Letztverbraucherbegriffs sollte hierbei auch Speicher und Ladepunkte für Elektromobile einbeziehen. Für Ladepunkte ergibt sich dies bereits aus der Legaldefinition des „Letztverbrauchers“ in § 3 Nummer 25 EnWG. Aber auch Speicher fallen unter den Begriff des „Letztverbrauchers“, sofern sie Strom aus dem Netz beziehen, wie es sich auch aus dem Wort „verbrauchen“ in § 3 Nummer 15d EnWG ergibt. Speicher, die ausschließlich Energie, die aus erneuerbaren Energien stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, fallen unter den Anlagenbegriff nach § 3 Nummer 1 EEG.

Die Bundesregierung weist daneben darauf hin, dass § 14e Absatz 2 EnWG-E auf die Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform mit Vermittlungsfunktion abzielt, während die Netzanschlussprozesse selbst in der Niederspannungsanschlussverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt sind.

Zu Ziffer 11 (Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b (§ 36 Absatz 1 Satz 4 und 5 EnWG))

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis. Sie sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf. Der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung enthält bereits einen angemessenen Ausgleich der zu berücksichtigenden Interessen.

Für den Grundversorger ist nicht planbar, welche und wie viele Kunden er kurzfristig in der Ersatzversorgung mit Energie beliefern muss. Befindet sich vorübergehend eine sehr große Zahl Haushaltskunden in der Ersatzversorgung, kann dies dazu führen, dass der Grundversorger zur Versorgung dieser Kunden kurzfristig am Energiemarkt zusätzliche Energiemengen zu den jeweiligen Marktpreisen beschaffen muss. Dem Grundversorger soll es daher für die Dauer von drei Monaten möglich sein, damit einhergehende veränderte Beschaffungskosten unter Einhaltung zusätzlicher Transparenzvorgaben an die Kunden weiterzugeben. Dies hilft zu verhindern, dass Grundversorger, die teilweise auch kleinere kommunale Energieversorgungsunternehmen sind, Liquiditätsprobleme bekommen und bewahrt gleichzeitig die Kunden in der Grundversorgung vor ggf. signifikanten Preiserhöhungen. Würde der Zeitraum von drei Monaten, in dem kein Übergang von der Ersatzversorgung in die Grundversorgung möglich ist, verkürzt, erfüllte die Regelung diesen Zweck nicht mehr hinreichend. Die im Gesetzentwurf enthaltene Frist von drei Monaten ist ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen. Die Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang, dass die betroffenen Kunden nicht drei Monate in der Ersatzversorgung verweilen müssen. Ein Wechsel in einen Sonderliefervertrag bleibt täglich möglich.

Zu Ziffer 12 (Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b (§ 38 Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 – neu – EnWG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Für den Grundversorger ist nicht planbar, welche und wie viele Kunden er kurzfristig in der Ersatzversorgung mit Energie beliefern muss. Befindet sich vorübergehend eine sehr große Zahl Haushaltskunden in der Ersatzversorgung, kann dies dazu führen, dass der Grundversorger zur Versorgung dieser Kunden kurzfristig am Energiemarkt zusätzliche Energiemengen zu den jeweiligen Marktpreisen beschaffen muss. Dem Grundversorger soll es daher für die Dauer von drei Monaten möglich sein, damit einhergehende veränderte Beschaffungskosten unter Einhaltung zusätzlicher Transparenzvorgaben an die Kunden weiterzugeben. Dies hilft zu verhindern, dass Grundversorger, die teilweise auch kleinere kommunale Energieversorgungsunternehmen sind, Liquiditätsprobleme bekommen.

Die Großhandelspreise zu denen Energiemengen kurzfristig beschafft werden können unterliegen starken Schwankungen. Damit die Regelung in § 38 Absatz 3 EnWG-E ihren Zweck erfüllen kann, ist es notwendig, dass der Grundversorger seine Preise in der Ersatzversorgung bei Bedarf unbürokratisch und hinreichend zügig anpassen kann. Die ermöglichten Preisanpassungsintervalle sowie eine Begrenzung der Informationspflicht auf die Veröffentlichung der Preisänderungen auf der Internetseite des Grundversorgers tragen dem entsprechend Rechnung. Eine Verpflichtung, die Kunden in Textform über Preisanpassungen in der Ersatzversorgung zu informieren, verursacht Bürokratiekosten, die auf im Hinblick auf die maximale Dauer der Ersatzversorgung von drei Monaten weder in der Praxis umsetzbar noch gerechtfertigt erscheinen. Insbesondere ist zu bedenken, dass es sich bei der Ersatzversorgung um ein gesetzliches Schuldverhältnis, nicht um einen vertraglich begründete Rechtsbeziehung handelt. Ersatzversorgte Kunden können täglich durch Abschluss eines anderweitigen Bezugsvertrages aus der Ersatzversorgung ausscheiden. Eine Feststellung der von einer Preisänderung betroffenen Haushaltskunden wäre dem Ersatzversorger insoweit in der Praxis entweder gar nicht oder allenfalls unter unverhältnismäßigem Aufwand und mit entsprechenden Bürokratiekosten für alle Beteiligten möglich.

Zu Ziffer 13 (Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 43 Absatz 2 Satz 3 – neu –, Absatz 4a – neu – EnWG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates zu § 43 Absatz 2 Satz 3 neu EnWG.

Den Vorschlag des Bundesrates zu § 43 Absatz 4a neu EnWG lehnt die Bundesregierung ab.

Nach § 11 EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Darin unterscheidet sich der Ausbau des Stromübertragungsnetzes von der Straßenbaulast nach § 5 des Bundesfernstraßengesetzes, die bei der öffentlichen Hand liegt. Im Übrigen ist ein Bebauungsplan auch vom Format her für die Festsetzung einer Hochspannungsleitung im genehmigungsersetzenden Detailgrad eher ungeeignet.

Daher ist es sachgerecht, dass in § 43 Absatz 1 Nummer 1 EnWG eine Planfeststellung auf Antrag des Vorhabenträgers für Hochspannungsfreileitungen vorgesehen ist.

Würde hingegen den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, durch Bauleitpläne in die Planung der Stromübertragungsnetze einzugreifen, wäre nicht gewährleistet, dass die Stromübertragungsnetzbetreiber ihrer Pflicht aus § 11 EnWG nachkommen könnten. Zudem bestünde die Gefahr inkonsistenter Planungen und damit eines Zeitverzugs, der der Notwendigkeit eines beschleunigten Netzausbaus zuwiderliefe.

Ferner dürfte es zumindest nicht selbstverständlich sein, dass kommunale Entscheidungsträger über die erforderlichen Fachkenntnisse über die technischen Details einer Hochspannungsleitung verfügen, die bei der Beurteilung von Änderungen an Hochspannungsanlagen erforderlich sind. Auch insofern erschließt sich nicht, warum die Verlagerung der Entscheidung von einer spezialisierten Fachbehörde auf eine Kommune zur Beschleunigung beitragen soll.

Zu Ziffer 14 (Zu Artikel 1 Nummer 19b und 19c – neu –, Nummer 21a, 21c und 21d – neu – (§ 43a Nummer 1 Satz 2 bis 9 – neu –, Nummer 1a und 1b – neu –, Nummer 2a – neu –, Nummer 3, § 43b Nummer 1 Buchstabe c – neu –, Nummer 3 – neu –, § 44b Absatz 1 Satz 4 bis 6 – neu –, Absatz 2 Satz 1a und 1b – neu –, Satz 6, § 45 Absatz 3 Satz 2 – neu –, § 45a EnWG))

Die Bundesregierung prüft eine weitere Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bundesregierung prüft zudem, inwieweit ein Verzicht auf einen Erörterungstermin in das Ermessen der Behörde gestellt werden kann und ob dies zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würde.

Zu Ziffer 15 (Zu Artikel 1 Nummer 19d – neu – (§ 43e Absatz 3 Satz 1 EnWG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 16 (Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a, Buchstabe c – neu – (§ 43f Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 4 bis 6 – neu –, Satz 2, Absatz 5 EnWG))

Die Bundesregierung prüft, ob der Anwendungsbereich des Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG zur Verfahrensbeschleunigung erweitert werden kann. Dabei sind insbesondere europarechtliche Vorgaben zu beachten.

Zu Ziffer 17 (Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a (§ 43f Absatz 2 Satz 3 EnWG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es ist zwar richtig, dass nur wenige Ansätze für weitere alternative Betriebskonzepte bekannt seien. Jedoch ist es unzutreffend, dass deren Entwicklungsstand und möglicher Anwendungsbereich nicht vergleichbar mit der Situation beim witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb seien und diesbezügliche Regelungsbedarfe nicht konkret absehbar seien. Insbesondere Maßnahmen wie die Umbeseilung auf Hochtemperatur-Leiteseile sind als sonstige Änderungen vom Wortlaut erfasst, wenn diese keine Änderung der Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm verursachen. Die Umbeseilung auf Hochtemperatur-Leiteseile betrifft auch zahlreiche Vorhaben, sodass die mit der Neufassung einhergehenden Erleichterungen in der Praxis vielfach zum Tragen kommen und für eine Beschleunigung sorgen. So weist das Monitoring des Stromnetzausbaus Viertes Quartal 2021 der Bundesnetzagentur 20 Planungen der Umbeseilung auf Hochtemperaturleiteseile auf. Zudem soll durch die Formulierung eine Öffnung für weitere Änderungen möglich sein und so Innovationen im Netzbetrieb ermöglichen. Voraussetzung ist immer, dass nachgewiesen werden kann, dass sich die Beurteilungspegel im Sinne der TA-Lärm nicht ändern.

Dass die vorgesehene Regelung für „sonstige Änderungen des Betriebskonzepts“ nur geringes zeitliches und organisatorisches Einsparpotenzial bietet, weil immer noch ein fachlicher Nachweis, dass der Beurteilungspegel sich nicht ändert, beigetragen werden müsse, ist ebenfalls nicht korrekt. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Neufassung mit Blick auf zeitliche und organisatorische Einsparpotenziale zu begrüßen sei. Dies bestätigen auch entsprechende Rückmeldungen der Branche.

Schließlich weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine isolierte Neufassung von § 43f Absatz 2 Satz 3 EnWG aufgrund des Gleichlaufs mit § 25 Absatz 2 Satz 3 NABEG in jedem Fall vermieden werden sollte.

Zu Ziffer 18 (Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 44 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 2 bis 4 EnWG))

Die Bundesregierung prüft, ob die Bekanntgabe der Ausführungsabsicht weiterhin durch den Vorhabenträger erfolgen sollte. Dadurch würde Abstimmungsaufwand zwischen Behörde und Vorhabenträger vermieden.

Im Übrigen lehnt die Bundesregierung den Antrag ab. Bislang ist nach § 44 Absatz 1 Satz 2 EnWG eine Weigerung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten Voraussetzung einer Duldungsanordnung. Dies hat in der Vergangenheit zu Verzögerungen geführt, da Betretungsverbote oftmals zu späten Zeitpunkten ausgesprochen wurden. Daher soll die Weigerung nunmehr keine Voraussetzung für die Erteilung einer Duldungsanordnung mehr sein. Nichtsdestotrotz sollen sich die Vorhabenträger um eine Zustimmung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bemühen, um die Behörden nicht anlasslos mit der Erteilung von Duldungsanordnungen zu belasten. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist damit zu rechnen, dass es im weiteren Verlauf ohnehin zu einer Weigerung kommen würde, ohne dass diese abgewartet werden müsste.

Zu Ziffer 19 (Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 44 Absatz 2 EnWG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 20 (Zu Artikel 1 Nummer 21b – neu – (§ 44c Absatz 1 Satz 5 und 6 – neu – EnWG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 21 (Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b, Buchstabe b₁ – neu –, Buchstabe c (§ 187 Absatz 1, Absatz 2 bis 8, Absatz 9 GWB))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Im Zuge der Vorarbeiten zur nächsten Novelle des GWB wird die Wettbewerbssituation auf den verschiedenen Märkten im Energiesektor betrachtet und insbesondere auch die Rechtsgrundlagen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht im Energiesektor geprüft. In diesem Rahmen wird auch geprüft, inwiefern die grundlegende Konzeption des § 29 GWB verändert werden muss. Die Ausweitung des § 29 GWB auf den Fernwärmebereich gilt als Übergangsmaßnahme, um in der Zwischenzeit eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich des künftigen Rechtsrahmens im Fernwärmesektors zu treffen. Diese Grundsatzentscheidung muss aufgrund ihrer Tragweite auf eine solide Grundlage gestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung den Regelungsrahmen des Fernwärmesektors evaluieren und in der Zwischenzeit mit der Erweiterung von § 29 GWB eine verschärfte Missbrauchsaufsicht im Fernwärmebereich ermöglichen. Dadurch werden sich Erfahrungen über die Nutzung des § 29 GWB in Missbrauchsverfahren ergeben, welche bei der Evaluation einbezogen werden.

Zu Ziffer 22 (Zu Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a (§ 18 Absatz 3 Satz 5, 6 NABEG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 23 (Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a (§ 25 Absatz 2 Satz 3 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es ist zwar richtig, dass nur wenige Ansätze für weitere alternative Betriebskonzepte bekannt seien. Jedoch ist es unzutreffend, dass deren Entwicklungsstand und möglicher Anwendungsbereich nicht vergleichbar mit der Situation beim witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb seien und diesbezügliche Regelungsbedarfe nicht konkret absehbar seien. Insbesondere Maßnahmen wie die Umbeseilung auf Hochtemperatur-Leiteseile sind als sonstige Änderungen vom Wortlaut erfasst, wenn diese keine Änderung der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung verursachen. Die Umbeseilung auf Hochtemperatur-Leiteseile betrifft auch zahlreiche Vorhaben, sodass die mit der Neufassung einhergehenden Erleichterungen in der Praxis vielfach zum Tragen kommen und für eine Beschleunigung sorgen. So weist das Monitoring des Stromnetzausbaus Viertes Quartal 2021 der Bundesnetzagentur 20 Planungen der Umbeseilung auf Hochtemperaturleiteseile auf. Zudem soll durch die Formulierung eine Öffnung für weitere Änderungen möglich sein und so Innovationen im Netzbetrieb ermöglichen. Voraussetzung ist immer, dass nachgewiesen werden kann, dass sich die Beurteilungspegel im Sinne der TA-Lärm nicht ändern.

Dass die vorgesehene Regelung für „sonstige Änderungen des Betriebskonzepts“ nur geringes zeitliches und organisatorisches Einsparpotenzial bietet, weil immer noch ein fachlicher Nachweis, dass der Beurteilungspegel sich nicht ändert, beigetragen werden müsse, ist ebenfalls nicht korrekt. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Neufassung mit Blick auf zeitliche und organisatorische Einsparpotenziale zu begrüßen sei. Dies bestätigen auch entsprechende Rückmeldungen der Branche.

Schließlich weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine isolierte Neufassung von § 25 Absatz 2 Satz 3 NABEG auf Grund des Gleichlaufs mit § 43f Absatz 2 Satz 3 EnWG in jedem Fall vermieden werden sollte.

Zu Ziffer 24 (Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a (§ 25 Absatz 2 Satz 3 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Es ist unzutreffend, dass bezüglich der Lärmentstehung bei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) „völlig andere physikalische Zusammenhänge“ gelten. Wie bei Wechselstromleitungen haben auch bei HGÜ-Leitungen Änderungen der Stromstärke keinen Einfluss auf die Entstehung von Koronageräuschen. Die einzuführende vereinfachende Regelung sollte daher nicht auf Wechselstromleitungen beschränkt werden.

Darüber hinaus sieht die Neufassung des § 25 Absatz 2 Satz 3 NABEG ohnehin vor, dass es einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bei der Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen Änderungen nur dann nicht bedarf, wenn diese nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen. Die vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf die Lärmentstehung sind vor diesem Hintergrund unbegründet, da die Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu beachten sind.

Schließlich weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine isolierte Neufassung von § 25 Absatz 2 Satz 3 NABEG auf Grund des Gleichlaufs mit § 43f Absatz 2 Satz 3 EnWG in jedem Fall vermieden werden sollte.

Zu Ziffer 25 (Zu Artikel 7 Nummer 9a – neu – (§ 26 Satz 1 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Sowohl die Bundesfachplanung als auch die Planfeststellung sind als Antragsverfahren gestaltet. Gleiches gilt für Anträge auf eine einheitliche Entscheidung nach § 26 NABEG. Es wäre inkonsistent, hier partielle Änderungen vorzunehmen. Eine Rollenverschiebung hin zur Bundesnetzagentur als Planungsbehörde müsste konsequenterweise zur Folge haben, dass die Bundesnetzagentur als planende Bundesbehörde entsprechende Kompetenzen erhalte, den bestehenden Landesplanungen ggf. entgegenstehende Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen einer Bundesraumordnung bundesweit selbst aufzustellen und nicht nur die Übereinstimmung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen. Die Bundesnetzagentur nimmt als Genehmigungsbehörde eine nachvollziehende Prüfung vor. Diese Aufgabenverteilung hat sich in der Praxis bewährt und sollte nicht geändert werden.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 26 NABEG auf weitere denkbare Kombinationsmöglichkeiten würde zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen und damit dem Beschleunigungsgedanken des NABEG zuwiderlaufen.

Folge wäre zudem eine deutliche Überlastung der Bundesnetzagentur und damit eine weitere Verzögerung des dringend notwendigen Netzausbaus.

Zu Ziffer 26 (Zu Artikel 8 Nummer 01 – neu –, Nummer 1a – neu –, Nummer 1 Buchstabe a₀ – neu –, Nummer 3 – neu – (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 5a – neu –, Anlage (zu § 1 Absatz 1) Überschrift, Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1) – neu – BBPIG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Das Bundesbedarfsplangesetz und das zugehörige Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) sind auf den Ausbau des Stromübertragungsnetzes zugeschnitten. Die punktuelle Aufnahme von Wasserstoffinfrastruktur in diese Gesetze würde zu Rechtsunklarheit über die Anwendbarkeit der einzelnen Bestim-

mungen auf die neue Infrastrukturkategorie führen und die Gefahr von Inkonsistenzen bergen. Wasserstoffinfrastruktur sollte gesondert geregelt werden, um dies zu vermeiden und den Besonderheiten dieser Infrastrukturkategorie Rechnung tragen zu können.

Die in dem Antrag genannten Wasserstoffvorhaben befinden sich noch in der Notifizierung. Erst wenn die nationalen Förderbescheide ergangen sind, besteht eine verlässliche Förderzusage – bis dahin sind diese Projekte „nur“ vorausgewählt. Eine rechtliche Würdigung dieser Projekte als „energiewirtschaftlich notwendig“ ist damit zum jetzigen Zeitpunkt ein nicht angemessener Vorgriff. In Fällen ohne Förderbescheid würde die Festlegung der ad hoc Prüfung der Bundesnetzagentur vorgreifen. Das ist nicht sinnvoll.

Zu Ziffer 27 (Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 2 Absatz 9 und 10 – neu – BBPIG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 28 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe a (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 5a BBPIG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Aufnahme einer H-Kennzeichnung bei Vorhaben 5a würde zu erheblichen Verzögerungen führen, da sich das Vorhaben bereits teilweise im Planfeststellungsverfahren befindet. In anderen Abschnitten laufen bereits Vorbereitungen im Projekt und insbesondere zur Elbquerung. Gleichzeitig sind auch die Auswirkungen auf das Vorhaben 5 wegen des Koppelpunktes zwischen Vorhaben 5 und 5a nicht absehbar, sodass zeitliche Verzögerungen auch bei Vorhaben 5 zu befürchten wären.

Zu Ziffer 29 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe g (Nummer 51 zweite Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPIG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Aufspaltung von Vorhaben 51 in zwei Vorhaben (51: Hamburg- Nord – Hamburg Ost und 100: Hamburg-Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek) würde eine künstliche Aufspaltung des Vorhabens darstellen.

Bereits jetzt sieht das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) den Verlauf von Vorhaben 51 von Hamburg- Nord über Hamburg Ost nach Krümmel in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vor. Durch die Verlegung des Netzverknüpfungspunktes von Krümmel nach Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek wird an der Systematik damit nichts verändert. Der Verlauf von Hamburg Ost nach Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzebek sollte daher nicht als eigenständiges Vorhaben aufgenommen werden.

Zu Ziffer 30 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe h (Nummer 58 zweite Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPIG), Buchstabe k (Nummer 84 zweite Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPIG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 31 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 75 BBPIG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 32 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 81 BBPIG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 33 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Nummer 82 zweite Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPIG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Netzverknüpfungspunkte werden nicht für die Konverter festgelegt. Ein Konverter kann auch im Kreis eines Netzverknüpfungspunktes gebaut werden; eine Erweiterung auf Biblis ist daher nicht notwendig.

Zu Ziffer 34 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 87 BBPlG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist nur für die ersten beiden Teilvorhaben aufgrund ihres Verlaufs von Brandenburg nach Berlin sinnvoll. Der dritte Abschnitt liegt vollständig in Berlin.

Zu Ziffer 35 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 94 BBPlG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 36 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Nummer 99 dritte Spalte der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPlG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Ziffer 37 (Zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe k (Nummer 100 – neu – der Anlage (zu § 1 Absatz 1) BBPlG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Aufspaltung von Vorhaben 51 in zwei Vorhaben (51: Hamburg- Nord – Ham-burg Ost und 100: Hamburg-Ost – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek) stellt eine künstliche Aufspaltung des Vorhabens dar.

Bereits jetzt sieht das Bundesbedarfsplangesetz den Verlauf von Vorhaben 51 von Hamburg- Nord über Hamburg Ost nach Krümmel in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vor. Durch die Verlegung des Netzverknüpfungspunkts von Krümmel nach Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek wird an der Systematik damit nichts verändert. Der Verlauf von Hamburg Ost nach Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzebek soll daher nicht als eigenständiges Vorhaben aufgenommen werden.

Zu Ziffer 38 (Zu Artikel 8a – neu – (§ 4 Absatz 2 Satz 1, Satz 3, Absatz 3 Satz 1, § 35 Absatz 6 Satz 1 KSpG))Zu dem Vorschlag in Artikel 8a Nummer 1 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt zu, dass die entsprechenden Verweisungen angepasst werden müssen. Der Vorschlag des Bundesrates bedarf aus Sicht der Bundesregierung jedoch noch rechtstechnischer Präzisierungen, weil z. B. die für die Planfeststellung von Kohlendioxid-Leitungen geltenden Regelungen des EnWG detailliert in Bezug genommen werden müssen.

Zu dem Vorschlag in Artikel 8a Nummer 1 Buchstabe b

Die Bundesregierung wird diesen Änderungsvorschlag prüfen.

Zu dem Vorschlag in Artikel 8a Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dieser redaktionellen Anpassung zu.

Die notwendigen Anpassungen sollen im Rahmen der planmäßigen Evaluierung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (Ende 2022) vorgenommen werden.

Zu Ziffer 39 (Zum Gesetzentwurf allgemein)Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates prüfen. Dies betrifft insbesondere auch weitere Beschleunigungsmöglichkeiten für Regelungen zum energiewirtschaftlichen Bedarf und zum Planungs- und Genehmigungsrecht für den kurzfristigen Wiederaufbau von Energieinfrastruktur nach Krisen- und Katastrophenfällen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung prüft eine weitere Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung arbeitet weiter an der Umsetzung des Themas Netz- und Systemintegration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG). Bei der notwendigen Weiterentwicklung des Rechtsrahmens sind die

gestiegenen Anforderungen der Energiewende und die geänderten Rahmenbedingungen zu beachten: Der schnellere Hochlauf der Elektromobilität, ein forcierter Wärmepumpen-Rollout, neue Flexibilitätsmodelle für Prosumer und die bevorstehende Umsetzung des EU-Legislativpaketes „Fit for 55“ erfordern einen umfassenden Systemansatz zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in das Stromsystem, der auch den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt. Des Weiteren muss eine neue Regelung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde vom 2. September 2021 berücksichtigen.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Mit dem Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2023-2037 / 2045 wird der Betrachtungshorizont des NEP Strom erstmals auf das Langfristziel 2045 ausgeweitet. Für die integrierte Betrachtung der zukünftig erforderlichen Infrastrukturen im Rahmen der Energiewende plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Etablierung einer Systementwicklungsstrategie, die ebenfalls den Zeithorizont bis 2045 umfasst. Die Systementwicklungsstrategie soll auf Basis von Szenarien sektorübergreifend ein strategisches Leitbild für die Energiewende entwickeln, an dem sich diverse Folgeprozesse orientieren können, und unter anderem Eingangsgrößen für die konkreten Infrastrukturplanungsprozesse liefern. Auf diese Weise soll die Kohärenz der Infrastrukturplanungen gewährleistet werden.

Zu Ziffer 40 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für die Unterstützung ihres Anliegens, den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher auf den Energiemärkten zu stärken. Sie nimmt die vorliegenden Anregungen des Bundesrates zur Kenntnis.

Der Vorschlag des Bundesrates in den Buchstaben c und d zielt darauf, dass Energielieferanten ihre Beschaffungsstrategien und damit ggf. als Geschäftsgeheimnisse geschützte Informationen auf Vergleichsportalen offenlegen müssen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine solche gesetzliche Verpflichtung einer detaillierten Prüfung und genauen Abwägung sowie einer entsprechenden, auch verfassungsrechtlich hinreichenden Begründung bedürfte. In diesem Zusammenhang ist bereits fraglich, ob die Informationen geeignet wären, Haushaltskunden bei der Wahl ihres Energielieferanten zu unterstützen, und nicht stattdessen die Übersichtlichkeit der relevanten Angaben in den Vergleichsportalen beeinträchtigen. Das Ziel, kurzfristigen und überraschenden Marktaustritten von Energielieferanten entgegenzuwirken, verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits mit anderen Instrumenten. Mit dem Gesetzentwurf wird § 5 EnWG umfangreich ergänzt und werden die Aufsichtsbefugnisse der Bundesnetzagentur gegenüber Energielieferanten wesentlich gestärkt.

